

# *Erz- und Erbämter am hoch- und spätmittelalterlichen Königshof*

VON ERNST SCHUBERT

## I. TRADITION UND INSZENIERUNG. DIE HOFÄMTER BEI DER KÖNIGSERHEBUNG 1486

Als im Februar 1486 zu Frankfurt die Vorbereitungen für die Königswahl Maximilians im vollen Gange sind, erhält der Rat hohen Besuch. Herzog Ernst von Sachsen und Sigismund von Pappenheim kommen auf den Römer und teilen mit, daß der Kaiser feierlich Lehen unter freiem Himmel verleihen wolle. Dafür wäre aber ein eigenes Gestühl vonnöten. Die Besucher wollen damit der Aufgabe gerecht werden, die ihr prunkender Titel ihnen vorschreibt. Der Sachse ist Erzmarschall und der Pappenheimer Erbmarschall des Reiches. Letzterer trägt seine Würde wie alle Angehörigen seines Geschlechtes im Namen: Marschall von Pappenheim. Zum Marschallamt gehört unter anderem die Organisation von Belehnungen und deshalb weiß der Pappenheimer, wie das entsprechende Gestühl aussehen soll: »das der rat einen stule, als der marschalk den angeben wurde, machen wolte lassen«<sup>1)</sup>.

Die Titulaturen von Hofämtern, so scheint diese Szene zu belegen, werden noch in ihrem Sinn verstanden. Titel und Rechtszeremoniell wirken deckungsgleich. So werden wenige Wochen später bei der Krönung Maximilians die Inhaber der Erzämter die Abzeichen ihrer Würde im Zeremoniell zur Geltung bringen: Schwert, Handwaschbecken, Szepter. Auch das weist vordergründig auf ein Weiterleben alter Traditionen: Immer noch gibt es das Spolierungsrecht. Die Pferde, mit denen die Kurfürsten zur Krönung reiten, gehören anschließend dem Erzmarschall<sup>2)</sup>. Die Pferde der belehnten Fürsten hingegen fallen dem Marschall von Pappenheim zu<sup>3)</sup>. Auf den soeben angesprochenen Stuhl bei der Belehnung erhebt der Knecht des Marschalls Anspruch<sup>4)</sup>. Die Verbindung von Zeremoniell und Spolierungsrecht<sup>5)</sup> scheint auf ältere Verfassungszustände zurückzuweisen, auf

1) Deutsche Reichstagsakten (künftig: RTA), Mittlere Reihe (künftig: MR) 1, 878, Nr. 908.

2) Ebd., 924, Nr. 915.

3) Ebd., 879, Nr. 908.

4) Dieser Knecht will den Lehnstuhl, der einen hohen Holzwert hat, verkaufen. Der Rat hingegen möchte dies verhindern und zahlt dem Knecht 3 fl. als Abstandssumme. Ebd.

5) Der ärgerliche Vorfall nach dem Krönungsmahl von 1442 zeigt, wie wenig dieses Recht geregelt war. Nach dem Mahl wollten die Diener des Erzbischofs von Köln die Tischtücher und die kostbaren Becher an sich nehmen. Sie »machten ainen grossen krieg«, denn schließlich ging es um erhebliche materielle Werte.

Amtsverständnisse, die sich in der Bindung (und damit auch in der Berechtigung des Zugangs) zum Hof ausdrücken. Doch diese Vorstellung bekommt schnell Risse. Das Spolierungsrecht ist offen für die verschiedensten Ansprüche. Wertvolle Gegenstände werden für feierliche Rechtszeremonien gebraucht; und da diese sich nicht wie Rituale in einer feststehenden Residenz wiederholen, weil ihr erneuter Gebrauch sich nicht für absehbare Zeit vorbestimmen läßt, hat das sogenannte Spolierungsrecht einen von Ort und Zeit und nicht von Geschichte und Tradition abhängigen Bezug. 1486 gab es noch Probleme um den beim kaiserlichen Eintritt gebrauchten »Himmel«. Der Kämmerer nämlich fordert unter Berufung auf altes Recht<sup>6)</sup> diesen für sich. Der Frankfurter Rat muß das Ansinnen ablehnen; denn so stark war die Tradition nicht. Und vor allem: Bei Maximilians Einritt war gar kein Baldachin mehr getragen worden<sup>7)</sup>.

Offen ist 1486 noch das Zeremoniell für individuelle Gestaltungen, offen damit aber auch für Ansprüche, die der kleine Knecht des Marschalls ebenso erheben kann wie der adelige Kämmerer. Der Knecht und der Adelige sind eines Sinnes in der Ableitung ihrer Ansprüche von einem Hofamt. Wie real dessen Funktion ist, stehe dahin. Der Knecht und der Adelige wissen: Unerläßlich sind die Ämter, denen sie zugeordnet sind, für eine feierliche Handlung. Wenn es vor der Wahl etwa darum ging, für die schaulustige Volksmenge »platz und ordnung zu machen«, so wurden damit nicht einfach zwei dafür befähigte Männer betraut, sondern Fürsten wurden in die entsprechenden Hofämter eingesetzt: »Hg. Albrecht von Sachsen und Mgf. Albrecht von Baden wurden geordnet in die Stadt der marschalk und hofmeister«<sup>8)</sup>. Aber Marschall und Hofmeister bildeten nur die höfische Repräsentanz für eine Ordnung, die – wie es schon die Goldene Bulle (c. 1.20) vorgesehen hatte – in Wirklichkeit in der Hand des städtischen Rates lag<sup>9)</sup>.

Die Königserhebung Maximilians zeigt gegen alle Vorstellungen einer konservierenden Funktion alter Rechtszustände im Zeremoniell, daß dieses mit seinen dabei beteiligten

Der Bericht über Friedrichs III. Krönungsreise streitet den Kölnern dieses Recht entschieden ab, »das sy mit kainem glimphen hueben an« (ed. Joseph SEEMÜLLER, Friedrichs III. Aachener Krönungsreise. MIÖG 17 [1896], 584ff., hier: 637), ohne konkrete Angaben über die Lösung des Streitfalls zu machen. Vgl. auch RTA 16, 200 Nr. 109: »Item nach dem essen hueb sich aber an ein rumor auf dem rathaus.« Zu dem Vorfall: Siegfried SIEBER, Volksbelustigungen bei deutschen Kaiserkrönungen. ArchFrankfurtGKunst III. Folge 11 (1913), 1ff., hier: 25 und 67.

6) Auf den Reichstagen zu Augsburg 1473 und Frankfurt 1474 hatte Philipp von Weinsberg zusätzlich noch das Bett des Kaisers beansprucht. Dieter KARASEK, Konrad von Weinsberg. Diss. Erlangen 1967, 195 und 200.

7) RTA MR 1, 877, Nr. 908.

8) RTA MR 1, 926, Nr. 915.

9) Vgl. SIEBER (wie Anm. 5), 13ff.; Anna Maria DRABEK, Reisen und Reisezeremoniell der römisch-deutschen Herrscher im Spätmittelalter. (WienerDissGebietG 3) Wien 1964, 59. Zum Beispiel hatte 1442 der Aachener Rat »lewt geordnet zu ach, die den spis und andre ding ordnen« für das feierliche Krönungsmahl. RTA 16, 176 Nr. 100.

Ämtern keineswegs nach alten festgelegten Formen, konkret: nach verfassungsgemäßen Vorgaben abläuft. Insbesondere die Ordnung der Krönung in Aachen braucht einen Experten, sie liegt in der Hand des Reichsherolds »Romreich«, Bernhard Sittich<sup>10)</sup>. Er gliedert die Krönungsmesse durch markante Hervorhebung der alten Hofämter: »Item als man sanctus anhuben zu syngen, do nam Schenk Christoffel von Lympurg die ksl. kron, Philips von Seldeneck, eyn erzdruchses und kuchenmeister des hl. röm. Reichs, hilt den apfel der ksl. Mt. Item hylt H. Sygmund von Pappenheym, erbmarschalk des hl. röm. Reichs, das schwert abgestürzt zu der erden. Item hylt Philips, H. von Wynsperg, den zep-ter als eyn erbkamerer«<sup>11)</sup>. Erst nach der Wandlung nehmen die Inhaber der weltlichen Erzämter die Insignien ihrer Ämter wieder an sich<sup>12)</sup>.

Eine solche Inszenierung wendet sich an die Öffentlichkeit, um sie von der Gültigkeit der Wahlhandlung zu überzeugen; denn im Rechtsbewußtsein steht fest, daß zum Königshof die vier Hofämter gehören. Darauf basiert ein um 1450 im königsnahen Südwesten entstandenes Kartenspiel, das sog. »Hofämerspiel«<sup>13)</sup>. Und die in vielfacher Gestaltung vor allem aus der frühen Neuzeit überlieferten »Königreichsspiele« zählen selbstverständlich die vier Hofämter zu ihrem Personal<sup>14)</sup>.

In ihrer Wendung an die Öffentlichkeit ist die Inszenierung der Königserhebung Maximilians zugleich eminent politisch. Das zeigte sich am 5. April 1486. Beratungen der Erzbischöfe von Köln und Mainz hatten ergeben, daß keine Anordnungen über das Krönungszeremoniell getroffen worden waren. Dem Aachener Rat wird mitgeteilt, daß deswegen die Krönung auf den 9. April verlegt werden müsse<sup>15)</sup>. Es war offenbar gar nicht so, daß man auf einen vorhandenen Krönungsordo zurückgreifen konnte. Welche Probleme warf es nicht für das Zeremoniell auf, daß kein böhmischer König 1486 die Prärogativen seines Erzamtes wahrnehmen konnte. Man löste diese Frage, indem der Schenk von Limpurg, der Inhaber des Erbamtes den Erzschenken des Reiches bei der Krönung vertrat.

Während 1486 die Erbämter im Zeremoniell hervortreten, wußte die Krönung des Jahres 1442 davon nichts; sie kannte allein die Aufgaben der Erzämter. Während der gesamten Krönungsmesse werden der Pfalzgraf den Apfel, der Sachse das Schwert und der Markgraf das Szepter des Königs halten<sup>16)</sup>. Auch beim Krönungsmahl fällt kein Wort von den

10) Ebd., 912ff., Nr. 915.

11) RTA MR 1, 888, Nr. 910. Vgl. auch ebd., 901, Nr. 911 und 927, Nr. 915.

12) Ebd.

13) Abb. einer Spielkarte in: Stadtluft, Hirsebrei und Bettelmönch. Die Stadt um 1300. Zürich 1992, 399.

14) Nikolaus GRASS, Das Königreichsspiel im Heiligen Römischen Reich. Ein Beitrag zur rechtlichen Volkskunde, in: Staat, Kirche, Wissenschaft in einer pluralistischen Gesellschaft. Festschrift Paul Mikat. 1989, 259ff.

15) RTA MR 1, 932, Anm. 1.

16) RTA 16, 175, Nr. 100. Von einer Stellvertretung für einen böhmischen König verlautet bei diesem Bericht nichts.

Erbämtern<sup>17)</sup>. Daß diese 1486 hingegen so hervortreten, hat nichts mit lebendiger, sondern mit rezipierter Tradition zu tun, denn den zeremoniellen Einfall bezieht man aus der Goldenen Bulle. Und dabei war eine Übertragung vorzunehmen: Die Goldene Bulle hatte das Zeremoniell der Hoftage festgelegt: »Quandocumque imperator vel rex Romanorum solemnes curias suas celebravit.« Das, was der Luxemburger gewollt hatte – so das erste Ergebnis –, lebt 1486 nur noch, verkürzt und verengt, im Wahl- und Krönungstag weiter.

Das Zeremoniell der Königserhebung 1486 ist also als Analogiebildung gestaltet. Das heißt aber auch, daß den Regeln, die Karl IV. für die Ordnung der Hoftage festgelegt hatte, nicht mehr nachgelebt wurde, wie schon ein flüchtiger Blick in die Edition der Reichstagsakten lehrt. Karl mußte eine andere Vorstellung vom Hofstag gehabt haben, als die eines Reichstages, wie er ausgangs des 15. Jahrhunderts entstanden war. Ein Hofstag, eine »curia solempnis«, sollte der Goldenen Bulle gemäß durch die monarchische Autorität definiert werden, die im Zeremoniell derart herausgestellt wurde, daß dieses 1486 als Teil des Krönungsordo dienen konnte. In der rezipierten Tradition steckt also eine tiefgreifende Wandlung des königlichen Hofstags. Diese Wandlung sei folgendermaßen umrissen. Die Feierlichkeit der staufischen »curia regalis«, noch bis in die Hofstagsordnungen der Goldenen Bulle wirkend, war in der Entwicklung zum Reichstag einer Geschäftsmäßigkeit gewichen, die bei aller Wahrung höfischer Umgangsformen nicht mehr das zentrale Element des »gefeierten Tages« kannte, die zeremonielle Hervorhebung der monarchischen Autorität.

Nicht auf die reale Gestalt der unter Friedrich III. so häufigen Reichstage wurde 1486 zurückgegriffen, um »Hof« zu spielen. Auf die gewissermaßen innere Ausgestaltung des Krönungszeremoniells, auf das, was in der Kirche geschah, hatte man die Hofstagsordnung Karls IV. übertragen. Für die zeremonielle Außenseite hingegen konnte man direkt auf die einschlägigen Bestimmungen der Goldenen Bulle über die Formen der Königserhebung zurückgreifen. Die Königserhebung Maximilians ist sowohl aus rezipierter als auch verpflichtender Tradition zusammengesetzt. Tatsächlich bildete die Goldene Bulle das Drehbuch für den Aachener Krönungstag 1486<sup>18)</sup>. Nach ihrer Vorschrift (c. 27) wurde Hafer auf dem Marktplatz aufgeschüttet, und der Erzmarschall maß davon die »erste meß habern« für den neuen König ab<sup>19)</sup>. Selbst beim Königsmahl werden die Vorschriften der Goldenen Bulle eingehalten: »Als nu das erst essen nach lut der guldin bull furgetragen was«<sup>20)</sup>. Jetzt aber ist neben rezipierter und verpflichtender Tradition die freie Ausgestaltung des Zeremoniells zu beobachten. Um dieser Inszenierung die Aura des Altertümlichen, des festge-

17) Vgl. ebd., 176ff. Der anschauliche, detailliert auf das Zeremoniell eingehende Bericht des Johannes von Stablo (ebd., 186ff., Nr. 107) weiß ebensowenig etwas von einer Beteiligung der Erbämter wie andere, anonyme Schilderungen (ebd., 192ff., Nr. 108 bzw. 195ff., Nr. 109).

18) Vgl. den Bericht Bernhard Sittichs. RTA MR 1, Nr. 915b.

19) Ebd., 939. Konkret wurde der Hafer »eynem des Kg. diener eingemessen.« Ebd., 951, Nr. 916.

20) Ebd., 940, Nr. 915b.

legten Regelwerks zu geben, werden die alten Ämter eingebaut. Bei dem Schauessen, bei dem unter anderem ein goldfarbiger gebratener Schwan aufgetragen wurde, der das Reichswappen im Schnabel und die Wappen der Kurfürsten auf der Brust trug, wurde nicht allein auf die Repräsentation des Mahles geachtet<sup>21)</sup>, sondern auch auf dessen Umrahmung. Die Inhaber der Hofämter treten in Aktion. Marschall Sigmund von Pappenheim hält das Schwert, Schenk Christoph von Limpurg die Krone, der (Kämmerer) von Weinsberg das Szepter und der von Seldeneck den Reichsapfel<sup>22)</sup>.

Die Goldene Bulle war alt, das von ihr inspirierte Drehbuch hingegen neu. Es hatte 1442 erkennbar noch nicht vorgelegen. Weder bei der vierstündigen Krönungszeremonie<sup>23)</sup> noch beim Krönungsmahl<sup>24)</sup> wird der Hofämter gedacht, obwohl damals in Begleitung des Königs bezeugt sind: Jacob und Jörg Truchseß von Waldburg, Heinrich Marschall von Pappenheim<sup>25)</sup>, und wahrscheinlich auch der Küchenmeister Hans von Nortenberg und Friedrich Schenk von Limpurg<sup>26)</sup>. Was 1486 auf den ersten Blick als Bewahrung von Rechtstraditionen erschien, war in Wahrheit Inszenierung – eine Inszenierung übrigens, die zur Geschichte der Rezeption der Goldenen Bulle, hier zum Abschluß der Rezeption in der Zeit Maximilians gehört<sup>27)</sup>.

Diese Andeutungen über bereits im 15. Jahrhundert zu beobachtende Wandlungen sollen zugleich davor warnen, nicht – gemäß einer rückschreitenden Methode – Kontinuitäten der Wahlhandlung möglichst bis in das Jahr 936 zurückzuschreiben<sup>28)</sup>. Ein solches lineares Denken verkennt, daß die durchaus vorhandenen Tendenzen zur Traditionsbildung in sich Wandlungen unterliegen. Tradition lebt immer aus der Kraft der Rezeption; und

21) Ebd.

22) Ebd.

23) »das ampt der Krönung weret auf vier Stund«. Krönungsreise, ed. Seemüller (wie Anm. 5), 635. Während der Krönungsmesse hielt der Pfalzgraf den Reichsapfel, der Sachse das Schwert Karls des Großen und der Brandenburger den Szepter. Ebd., 636.

24) Vgl. ebd., 637f. Daß es sich nicht um ein zufälliges Verschweigen handeln kann, belegt die Genauigkeit, mit der ansonsten das Zeremoniell festgehalten wird.

25) Ebd., 661.

26) Ebd., 663: Bei dem hier erwähnten Hanns Kuchenmaister dürfte es sich um den in Friedrichs III. Urkunden häufig begegnenden Erbküchenmeister Hans von Nortenberg handeln, und bei dem gleich danach genannten: »Friedrich Schenk« um den Erbschenken Konrad von Limpurg. Wenn 1442 Hofmeister Hans von Neipperg, Schenk Konrad von Limpurg, Küchenmeister Hans von Nortenberg und der Kämmerer Konrad von Weinsberg vom Herzog von Jülich die Lehenstaxe gemäß ihrer »gerechtykeit nach uswisung der gulden bullen« verlangen (Karasek – wie Anm. 6 –, 200f.), so ist das nur mit ihrer Anwesenheit bei der Krönung zu erklären.

27) Vgl. Ernst SCHUBERT, Königswahl und Königtum im spätmittelalterlichen Reich. ZHF 4 (1977), 257ff., hier: 286.

28) Vgl. z. B. als eine im übrigen bis heute wichtige Darstellung: Max BUCHNER, Die Entstehung der Erzämter und ihre Beziehung zum Werden des Kurkollegs mit Beiträgen zur Entstehungsgeschichte des Pairskollegs in Frankreich. 1911, bes. 8.

dabei kommt es häufig genug zu Analogiebildung. Das große Beispiel stellte die Übertragung des Hoftagszeremoniells auf den Wahltag dar; ein kleines Beispiel der Anspruch des Pappenheimer Knechts. Auch dieser hatte eine Analogie aus dem Spolierungsrecht gebildet, das in früheren Zeiten offenbar Diener mächtiger Herren wahrgenommen hatten. Und der Rat von Frankfurt glaubte schließlich dem Knecht, auch wenn er ihm den Stuhl nicht übergeben will; denn er zahlt eine Abstandssumme. Niemandem fällt dabei auf: Die Frage ist längst geregelt und zwar gemäß der Goldenen Bulle (c. 30): Der Hofmeister, der »magister curie«, erhält das Lehngestühl.

Inszenierung 1486 – es ging um überzeugende Gestaltung. Mag auch zunächst der Aufschluß über das Zeremoniell gering erscheinen, da es nicht auf lebender Tradition, sondern auf deren eigenständig rezipierten Elementen beruhte, so ist dieser Nachteil doch durch folgendes aufgewogen: Festzeremoniell sucht notwendigerweise den Konsens der Feiernenden; und um diesen Konsens zu erreichen, wird das »Spiel vom Königshof« als jene Rechtsform aufgeführt, in die der König eintritt. Verfassung wird also gespielt; diese Verfassung muß alt, muß hergebracht sein. Und in der Mitte von dieser so geschickt vorge-spielten alten Verfassung steht, repräsentiert durch die entsprechenden Ämter, der Hof – nicht jener, den jeder Fürst in seiner Alltäglichkeit kannte, nicht der wirkliche, sondern der durch angebliche Rechtstraditionen erst vor Augen gestellte, ideale Hof.

Der Versuch, die Tradition der Hofämter von Wandlungen des Hofes her zu deuten, bricht mit Traditionen der Geschichtswissenschaft. Denn das Staatsrecht des ausgehenden 17. und 18. Jahrhunderts hatte der Fiktion einer Permanenz mittelalterlicher Verfassung in den Rechtszuständen der Königswahl nachgehungen, und die Geschichtswissenschaft des 19. Jahrhunderts erlag (auch) in dieser Frage der Faszination Jacob Grimms und seinem Bemühen, Verfassungszustände zu archaisieren<sup>29)</sup>.

Unsere Aufgabe wird also sein, zunächst einmal die Bedeutung der vier Hofämter für den Königshof nachzuzeichnen und dabei zweitens die inneren Wandlungen innerhalb dieser Ämter selbst und das ihnen zugrundeliegende Amtsverständnis festzuhalten und drittens in der Geschichte dieser Ämter die Normierungsversuche zu benennen, die auf den königlichen Hof wirkten und letztlich verfassungsbildend wurden.

Es kann nicht darum gehen, die Geschichte der Hofämter seit der karolingischen Zeit erneut aufzurollen<sup>30)</sup>; denn so bruchstückhaft auch die entsprechenden Nachrichten sind, so zeigen sie doch übereinstimmend, daß die »klassischen« vier Hofämter noch der unmittelbaren, der inneren Ordnung des Königshofes dienen, daß sie – um Hinkmars berühmte Kompilation zu zitieren – zum »ordo« der königlichen Pfalz gehören. Wenn sich

29) Jacob GRIMM, Deutsche Rechtsalterthümer. 2 Bde. 41899 (Neudruck Darmstadt 1955), hier: Bd. 1, 349ff.

30) Vgl. Art. Hofämter (A. Laufs). HRG 2 (1978), 197ff. (Lit.) und besonders: Irmgard LATZKE, Hofamt, Erzamt und Erbamt im mittelalterlichen deutschen Reich. Diss. Frankfurt (1970) sowie Werner RÖSENER, Hofämter an mittelalterlichen Fürstenhöfen. DA 45 (1989), 485ff.

aber »palatium« zur »curia« wandelt, wenn also im 12. Jahrhundert zwei Ebenen herrschaftlicher Hofhaltung entstehen, die des engeren – wie man später sagen wird – »Hofstaats« und die des (zunächst) monarchischen dominierten Hoftags, dann steht die Geschichte der Hofämter in neuen Zusammenhängen. Um 1200 werden die inneren Spannungen sichtbar, die lange dadurch verdeckt waren, daß »curia« sowohl »Hof« als auch »Hoftag« bezeichnen konnte. Innere Spannungen: Reichsministerialische Verantwortung für den Hof des Herrschers verträgt sich nicht mit der den hohen Adel betreffenden Integrationsaufgabe der »curia«. Die im Verlauf des 13. Jahrhunderts sich durchsetzende Trennung von Erbamt in ministerialischer Hand und Erzamt als Appertinenz kurfürstlicher Würde weist auf diese Divergenzen zurück. Mit dieser kalmierenden Formulierung begnügen wir uns zunächst; problematisiert sei nur die vordergründige lineare Geschichte der Höfämter, zurückgestellt sei ihr Verhältnis zu der überraschend, fast vom Himmel fallenden Erscheinung der Erzämter.

Erbamt und Erzamt: Die in der Forschung üblich gewordene Unterscheidung ist in dieser Eindeutigkeit nicht von den Quellen gedeckt, die allein die Erzämter (»archidapifer« usw.) präzise benennen, ansonsten aber den schlichten Amtstitel bevorzugen<sup>31)</sup>. Zur terminologischen Klarheit aber diene es, wenn wir die auch sozialständisch eindeutige Unterscheidung von Erbamt als zunächst real begründetem (ministerialischem) Hofamt und (reichsfürstlichem) Erzamt als rechtstheoretisch erst vom Sachsenspiegel konstruiertem Reichsamt verwenden.

## 2. GRUNDLEGUNG UM 1200: »OFFICIALES AULE IMPERIALIS«.

### DIE ERBÄMTER ZWISCHEN »CURIA« UND »AULA«

Propst Burchard von Ursberg sucht im Jahre 1198 Ordnung in den Wirren, welche die Doppelwahl dieses Jahres geschaffen hat, und hebt dabei hervor, daß für den Staufer Philipp ein ganz besonderes Moment sprach: »Tota vero curia imperialis et officiales imperii adheserunt Philippo cum principibus quam pluribus«<sup>32)</sup>. An erster Stelle spricht also für Philipp, daß der Hof und daß die »officiales« des Reiches auf seiner Seite stehen. Erst dann

31) Bereits die einleitend zitierte Szene des Jahres 1486 vermag eine Vorstellung von den terminologischen Problemen zu geben, die eine konsequente Verwendung der quellengemäßen Begriffssprache nicht erlauben. Der Frankfurter Rat nennt den Herzog von Sachsen »Erbmarschall« und den Pappenheimer »undermarschalk«. RTA MR 1, 878 Nr. 908. Gefahr der Begriffsverwirrung. Der Sachse wäre nach unserer Terminologie Erzmarschall und der Pappenheimer Erbmarschall. In der Benennung »undermarschalk« ist ein Unterordnungsverhältnis ausgedrückt, wie es sich erst um 1400 ausgebildet hat. Daß selbst im 15. Jahrhundert sich noch keine einheitliche Terminologie gebildet hat, bezeugt Konrad von Weinsberg, der sich wahlweise »Erbkämmerer«, »Kämmerer« oder »subcamerarius« nennt. KARASEK (wie Anm. 6), 194.

32) Oswald HOLDER-EGGER – Bernhard von Simson (Hgg.), Die Chronik des Propstes Burchard von Ursberg. MGH Ss rer germ. <sup>2</sup>1916, 82.

folgt, daß auch sehr viele Fürsten seine Ansprüche für die besseren halten. Der Hof ist Verfassungsinstanz. »Curia« ist nicht nur äußere Organisation, sondern auch eine neben dem König stehende Rechtsform von großer rechtsetzender Bedeutung. Das muß zwar als Stimme aus staufischem Lager, nicht als zeitgenössischer Konsens gewertet werden, entscheidend aber ist: Über den Hof wird Verfassung, wird Legitimierung der Ansprüche Philipps gesucht. Und das dürfte – wie im folgenden im Umweg über die Hofämter der Reichskirchen zu beweisen sein wird – auf einem zeitgenössischen Konsens beruhen.

Die Braunschweiger Reimchronik berichtet, daß 1209, als die staufische Dienstmannschaft zu Otto IV. überging, der Marschall des Reiches, Heinrich von Kalden, den Welfen in einem langen vertraulichen Gespräch unterrichtete, was der neue Herrscher zur Ehre des Reiches wissen müsse: »und machete wis dhen koninc / Otten allerleye dhinc / dher im not was zo siner ere«<sup>33</sup>).

Auch wenn wir über den Inhalt der Unterrichtung nichts erfahren, so ist die Nachricht der Braunschweiger Reimchronik doch überaus aufschlußreich: Der Inhaber eines Hofamtes, ein Ministeriale, verfügt über Wissen, das kein Reichsfürst besitzt<sup>34</sup>). Er, und nicht ein einflußreicher Fürst, muß einen König in den Aufgaben seines Amtes kundig machen. Das Wissen dieses Mannes, der uns in den Quellen ansonsten nur als stets gewaltbereiter Diener seines Königs entgegentritt, ist mit Sicherheit nicht das Wissen, das der Historiker aus Urkunden gewinnt. Es ist das verborgene Wissen, das aus der Mündlichkeit der politischen Kommunikation lebt. Nicht mehr – aber auch nicht weniger – besagt die zitierte Stelle der Braunschweiger Reimchronik: Das Entscheidende – was »im not was zo siner ere« – der Kontinuität des Königtums über den personellen Wechsel hinweg erfährt ein Herrscher von einem Reichsministerialen, von dem Inhaber eines Hofamts.

Umfassend informiert uns die Nachricht der Braunschweiger Reimchronik nur über unser Nichtwissen. Wir wissen über die Politik des Papstes gegenüber den Staufern bzw. über den staufischen und ministerialischen Güterbesitz im Südwesten Bescheid. Aber für ersteres war Heinrich gewiß nicht der richtige Mann, für letzteres Braunschweig nicht der richtige Ort.

Was ist Inhalt der Nachhilfestunde, was einem König »not was zo siner ere«. Sie kann nicht die königliche, die besondere höfische Form betreffen; denn diese ist allen Fürsten bekannt. Zeremoniell ist schließlich konsensgebunden und deshalb nicht durch Arkanwissen, wie es der Marschall besitzt, vermittelbar. Der Marschall hat – soviel ist eindeutig

33) Braunschweigische Reimchronik V. 6373, ed. Ludwig WEILAND, MGH Deutsche Chroniken 2. 1877, 539.

34) In diesen Zusammenhang dürfte auch die Nachricht Burchards von Ursperg (wie Anm. 32), 76 zu stellen sein, wonach Philipp von Schwaben Weihnachten 1197 in geheimen Unterredungen die »officiales et ministeriales ... terre« über die bevorstehende Königswahl um Rat fragt. Wissen um die Ehre des Königtums – das ist keine Übertreibung der Reimchronik. Es entspricht dem Verhalten Friedrichs II., der 1221 die »insignia imperii« seinem Truchseß Eberhard von Tanne zur Verwahrung übergibt. Burchard von Ursperg (wie Anm. 32), 114.



zu folgern – ein Wissen, daß nur aus seinem Amt stammen kann; denn sonst hätte der neue König ihm nicht zugehört. Es ist ein Wissen, das aus der »aula«, dem ständigen, dem engeren Hof stammt und nicht aus der öffentlichen »curia«, die allen Fürsten zugänglich war. Kurzum: Über die Kontinuität des »König-Seins« wacht der Marschall als Repräsentant der »aula«. Und insofern enthält die Nachricht der Reimchronik doch eine genauer faßbare Aussage.

Die Geschichte der um 1200 unübersehbar in Erscheinung tretenden reichsministerialischen Erbämter ist in ihren genealogischen und das heißt für die damalige Zeit: entscheidenden Grundlagen seit Julius Ficker geklärt<sup>35)</sup>. Daß die Übertragung der vier klassischen Hofämter an Reichsministeriale eine staufische Neuerung war, wird durch den kontrastierenden Vergleich mit der Herrschaft Lothars III. sichtbar. Der Süpplingenburger, der das Institut der Ministerialität durchaus kannte und für seine sächsische Klosterpolitik zu instrumentalisieren wußte, hat doch in seiner Reichspolitik weder Ministeriale mit größeren Aufgaben betraut, noch ihnen eine besondere Rolle bei Hof zugewiesen<sup>36)</sup>. Hundert Jahre später ist für einen Nachfahren seiner Ministerialen, für Gunzelin von Wolfenbüttel bezeugt, daß ein Kaiser, Otto IV., ihm nicht nur persönlich Aufträge, sondern auch solche im Reichsdienst übertragen habe: »non solum privata, sed et publica regni negocia«<sup>37)</sup>.

Es ginge an der Wirklichkeit vorbei, wollte man die Hofämter von einem funktionalen Dienstverständnis her definieren<sup>38)</sup>, wie es erst frühneuzeitliches Ressortdenken durchgesetzt hat. Der definatorische Begriff ist vielmehr: Königsnähe. Das ist ganz konkret zu verstehen. Es ist kein Zufall, daß bei der Ermordung Philipps von Schwaben, der sich gerade aus dem Bad begeben hatte und zur Ader gelassen werden sollte, nur der Kanzler und der Truchseß Heinrich von Waldburg anwesend waren<sup>39)</sup>. Der feige Mörder, Otto von Wittelsbach, wußte, daß außer diesen beiden Männern niemand in der »camera regis« war. Bei dem verzweifelten Versuch, den König zu schützen, erhielt der Truchseß von dem Wittelsbacher eine Wunde, die er zeitlebens († 1209) mit Stolz trug<sup>40)</sup>. Königsnähe konkret ver-

35) Julius FICKER, Die Reichshofbeamten der staufischen Periode. Wien 1863.

36) Wolfgang PETKE, Kanzlei, Kapelle und königliche Kurie unter Lothar III. 1985, 108.

37) Zit. nach Bernd Ulrich HUCKER, Kaiser Otto IV. (MGH Schrr 34), 1990, 391.

38) Wenn die sogenannte Marseiller Handschrift von 1268 (vgl. Latzke [wie Anm. 30], 256) dem Marschall die Sorge für die Pferde, das Sattel- und Zaumzeug zuweist, die Esel aber dem Kämmerer, so scheint das auf eine geregelte Funktionsaufteilung zu weisen. Reit- und Schlachtrösser gehören zum Marschall, der Esel als Transporttier hingegen zum Kämmerer, der für die Versorgung des Hofes zuständig war. Jedoch diese Handschrift meint offensichtlich nicht die Hofämter, sondern jene Hofdiener, welche die Aufgaben tatsächlich zu leisten hatten. Das Zaumzeug des erschlagenen Pferdes, das dem Marschall zustand, hatte einen Wert, aber welchen Wert hatte der verendete Esel?

39) Burchard von Ursberg (wie Anm. 32), 90. Die Kölner Königschronik, Cont. III, ed. Georg WAITZ, Chronica regia Coloniensis. MGH SS rer Germ (18). 1880, 226 behauptet, neben dem Truchseß wäre noch der Kämmerer anwesend gewesen. Vgl. LATZKE (wie Anm. 30), 215ff.

40) Burchard von Ursberg (wie Anm. 32), 82, 90. Vgl. LATZKE (wie Anm. 30), 217.

standen: Der Kämmerer Heinrich von Siebeneich rettet in Susa 1168 auf abenteuerliche Weise Kaiser Friedrich I. das Leben<sup>41)</sup>.

Königsnähe in einem weiteren Sinn, in dem einer besonderen Verantwortung für den Herrscher, zeigt sich darin, daß Inhaber der Hofämter für ihren Herren, der selbst nicht schwören durfte, einen Schwur auf dessen Seelenheil leisten<sup>42)</sup>. Wenn 1207 Heinrich von Kalden und Kuno von Münzenberg die Verlobung von König Philipps Tochter mit dem Sohn des Herzogs von Brabant abschließen, so schwören sie zur Sicherheit dieser Verabredung »in anima regis«<sup>43)</sup>. Solche Schwüre legen zwar auch Reichsfürsten ab<sup>44)</sup>, aber die größte Gruppe unter all den Vornehmen, die stellvertretend für ihren König mit ihrem Eid einstehen, bilden die Inhaber der Hofämter. Allein achtmal schwört der Kämmerer Rudolf von Siebeneich unter Friedrich I. und Heinrich VI. und siebenmal der Kämmerer und spätere Schenk Heinrich von Lautern<sup>45)</sup>. Von den Reichsfürsten treten am häufigsten Bischof Otto II. von Freising und Herzog Konrad von Rothenburg mit je drei Eidesleistungen unter Heinrich VI. in Erscheinung<sup>46)</sup>. Auffallend ist dabei, daß Heinrich von Lautern ungewöhnlicherweise als einziger für Heinrich VI. den Eid ablegen kann<sup>47)</sup>.

Daß die Hofamtsträger bevorzugt den Eid »in anima regis« leisten, könnte möglicherweise auch einen ungefähren zeitlichen Anhaltspunkt für die Formierung der kaiserlichen »aula« bilden. Der Entwurf für den Konstanzer Vertrag 1153 sah eine solche Eidesleistung durch einen aus den »ministerialibus regni« vor<sup>48)</sup>; der endgültige Vertragstext präzisiert: »unum de maioribus ministerialibus regni«<sup>49)</sup>, und die Erneuerung 1155 ersetzte das »maioribus« durch »melioribus«<sup>50)</sup>. Diese Präzisierungen können am einfachsten auf die Hofämter bezogen werden.

Der Schwur auf die Seele des Königs ist ein persönliches Einstehen für den Herrscher und zugleich ein Einstehen für das Königtum. Personale – für den Augenblick wichtiger – und transpersonale – für die überzeitliche Würde entscheidender – Vorstellungen sind hier nicht trennbar. Das wird um 1200 auch in anderen Zusammenhängen sichtbar. Königsnähe heißt unter anderem, daß diesen Reichsministerialen die Königskinder zur Er-

41) Ottonis de Sancto Blasio Chronica, ed. Adolf HOFMEISTER. MGH Ss rer germ (47) 1912, 27f. Zur Bewertung und Einordnung dieser Nachricht immer noch einschlägig: Johannes HALLER, Der Sturz Heinrichs des Löwen. AfU 3 (1911), 295ff., hier: 318.

42) Werner Goetz, »... iuravit in anima regis«. Hochmittelalterliche Beschränkungen königlicher Eidesleistung. DA 42 (1986), 517ff.

43) MGH Const. 2, 15/25.

44) Vgl. die Zusammenstellung bei GOEZ (wie Anm. 42), 548ff.

45) Ebd., 553.

46) Ebd.

47) Reg. Imp. 4/3, 188 und 226.

48) MGH DF I Bd. 1, 86, Nr. 51.

49) Ebd., 88, Nr. 52.

50) Ebd., 166, Nr. 98. Vgl. GOEZ (wie Anm. 42), 528.

ziehung anvertraut werden. So hatte Heinrich von Kalden Barbarossas Sohn Heinrich VI. als Kind beschützt (der Ausdruck »erziehen« sollte für jene Zeit vermieden werden)<sup>51)</sup>, so war zunächst der Truchseß Werner von Bolanden Hüter Heinrichs (VII.) als Friedrich II. nach Italien aufbrach<sup>52)</sup>. Und dabei lassen die *Gesta Trevirorum* erkennen, warum der – neuzeitliche – Erziehungsbegriff vermieden werden sollte. Der »tutela«, der schützenden Aufsicht, der Verantwortung Werners von Bolanden wird der Königssohn anvertraut<sup>53)</sup>. Vertrauen und Königsnähe: Nach seiner Kaiserkrönung sendet Friedrich II. die Reichskleinodien nach Deutschland, übergibt sie der Obhut des Waldburgischen Truchsessen Eberhard von Tanne<sup>54)</sup>.

Es war keineswegs ein singulärer Vertrauensbeweis, wenn Otto IV. seinem Truchseß nicht nur persönliche, sondern auch Reichsangelegenheiten übertragen hatte. Das entsprach vielmehr der schon seit einer Generation ausgebildeten Verantwortung der Hofämter: Sie standen für ihren Herren als Person ebenso ein wie für deren überpersönliche Rechte. Das erwies im Schwur »in anima regis«, das erwies sich auch in der Unterrichtung Ottos IV. durch den Marschall.

Die Doppelaufgabe von privatem und öffentlichem Auftreten charakterisiert die Stellung eines »palatinus«, eines Mannes, dessen Stellung von Königsnähe geprägt und von königlichem Vertrauen abhängig ist. Das kann sowohl auf einen Reichsfürsten wie auch – sicherlich häufiger – auf einen Reichsministerialen zutreffen<sup>55)</sup>. Königliches Vertrauen ist ständegeschichtlich indifferent. (Natürlich nicht indifferent gegenüber dem gestaltenden Faktor der Gesellschaft, der Familie: Otto von Freising war unter den Reichsfürsten derjenige, der am häufigsten auf die Seele seines Neffen den Eid leistete.) Insofern muß Gervasius von Tilbury gar nicht einmal an der Wirklichkeit vorbeigehen, wenn er die ange-

51) LATZKE (wie Anm. 30), 188 mit Anm. 1; HUCKER (wie Anm. 37), 395.

52) FICKER (wie Anm. 35), 32.

53) »Cujus tutelae deputatus est Wernerus de Bolandia.« *Gesta Trevirorum* ed. Wyttenbach 1, 313. Hinweis bei FICKER (wie Anm. 35), 32. Als Werner bald darauf starb, wurde die Verantwortung Erzbischof Engelbert von Köln übertragen, oder um mit den Worten der *Gesta Trevirorum* zu sprechen: »Suscepit tutelam regii pueri Engelbertus.« Ebd. – Es ist bisher nicht beachtet worden, daß in diesem Übergang der Verantwortung von einem Reichsministerialen an einen Reichsfürsten sich auch ein Denken anbahnt, das die Titel von Hofämtern zu Reichsdignitäten werden läßt, daß also Martin von Troppaus Erzämter-Spruch – und nur von »officiati« spricht Martin – reale Hintergründe hatte. Also nicht einen sozialgeschichtlich zu interpretierenden Übergang von reichsministerialischer in reichsfürstliche Verantwortung stellt die Obhut über Heinrich (VII.) dar, sondern einen Übergang, der aus der Sicht der »curia imperialis« bruchlos erfolgt.

54) Burchard von Ursberg (wie Anm. 32), 114f. Vgl. FICKER (wie Anm. 35), 33f. Ausdruck der Verantwortung Eberhards wird es dann 1223 sein, daß er gemeinsam mit Hermann von Salza als »nuntius imperii« zum Kaiser nach Sizilien reisen muß. LATZKE (wie Anm. 30), 218f. – Daß erst unter Heinrich VI. die von Tanne zu Truchsessen erhoben werden, belegt Paul SCHUBERT, *Die Reichshofämter und ihre Inhaber bis um die Wende des 12. Jahrhunderts*. *MIÖG* 34 (1913), 427ff., hier: 485.

55) Neben Reichsministerialen können auch Reichsfürsten den Schwur »in anima regis« ablegen.

strebte Aufhebung des Wahlrechts im Erbreichsplan Heinrichs VI. mit der Wendung umschreibt: »cessante pristina palatinorum electione«<sup>56)</sup>.

Daß Reichsministeriale um 1200 in die Rolle der »palatini« hineingewachsen waren, derjenigen, denen die Rolle von Wahrern der Kontinuität bei einem Herrschaftswechsel zugewiesen war, hängt auch mit einer Ausformung des staufischen Hofes zusammen. Eine solche These scheint gewagt; denn institutionelle Veränderungen im Bereich des Hofes als eines informellen Systems erweisen sich vor der Zeit der Hofordnungen nur im Alltag des höfischen Lebens; und über dieses Alltägliche sind wir überaus schlecht unterrichtet<sup>57)</sup>, wesentlich schlechter als die umfangreiche Literatur über die sogenannte höfische Kultur vermuten läßt. (Schon allein deren bibliographischer Umfang ist weit größer als der Umfang einschlägiger Quellen.) Ein Weg scheint immerhin offen zu stehen, der über die Begriffsgeschichte.

Der Begriff »curia« kann sowohl Hof als auch Hoftag bezeichnen<sup>58)</sup>. Diese Doppeldeutigkeit verschwindet auch nicht ganz während des 12. Jahrhunderts. Seit Barbarossa zeigen sich jedoch auffallende terminologische Präzisierungen, die so kontinuierlich gebraucht werden, daß sie auf eine institutionelle Neubildung reagiert haben müssen<sup>59)</sup>. Eine »curia« wird zumeist mit dem Adjektiv »celebrata« versehen, um sie von dem normalen Hof abzugrenzen. Und für diesen normalen Hof bürgert sich die Bezeichnung »aula« ein, ein Begriff, der bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts hinein den Hof im engeren Sinne, den Hofstaat gewissermaßen, abgegrenzt vom Hoftag bezeichnet.

Nach wie vor allerdings kann »curia regalis« sowohl Hoftag als auch Hofgericht bezeichnen<sup>60)</sup>, der Begriff des königlichen Hofes umklammert also noch die Formen, in denen der Konsens mit den Großen des Reiches enthalten ist. »Curia« steht für einen Hof-

56) Vgl. JAKOBS (wie unten Anm. 113), 281f. Insofern hat die Ansicht Buchners (wie Anm. 28), 2f. und 95f. doch einiges für sich, wonach Martin von Troppau in seiner Erzämterlehre von der Aussage des Bonizo von Sutri über die sieben »iudices palatini« des römischen Reiches beeinflusst worden sei.

57) Vgl. Gerhard JARITZ, Zur materiellen Kultur des Hofes um 1200, in: Gert KAISER/Jan Dirk MÜLLER (Hgg.), Höfische Literatur, Hofgesellschaft, höfische Lebensformen um 1200. 1986. 19ff., bes. 24ff. zur Quellenproblematik.

58) Zum Begriff »curia«: Peter GANZ, curialis hövesch, in: KAISER/MÜLLER (wie Anm. 57), 39ff., hier: 41ff. und bes. 53f. zu »curia« im Sinne von Hoftag. – Schon unter Lothar III. zeigt sich, daß den Zeitgenossen der besondere Sinn von »curia« als Hoftag durchaus bewußt war. Der Regensburger Tag vom November 1125 ist, wie ein Zeitgenosse zutreffend feststellt: »prima curia Lotharii regis.« Zit. nach PETKE (wie Anm. 36), 433. Hier auch 433ff. eine Zusammenstellung der Hoftage des Süpplingenburgers. – Die Annalen von St. Paul in Verdun nennen Barbarossas Hoftag Pfingsten 1152 »prima curia«. Annales S. Pauli Verdunenses. MGH SS 16, 501.

59) Peter GANZ, Friedrich Barbarossa: Hof und Kultur, in: Alfred HAVERKAMP (Hg.), Friedrich Barbarossa. (VortrForsch 40) 1992, 623ff., bes. 629ff. zu den Hofämtern.

60) Ein Beispiel: MGH DF I, Bd. 2, 120 Nr. 305: »Nobis ... in curia celebri Babenberc pro tribunali sedentibus ...« (1160). Vgl. Ernst SCHUBERT, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte. (VeröffMPIG 63) 1979, 84ff., 321ff.

tag, der, wie die Staufer betonen, gefeiert wird, z. B. »curia, quam Ulme celebravimus«<sup>61</sup>). In ihrer Feierlichkeit kann eine solche »curia« besonders berühmt sein: »In urbe Wormatia famosam celebraremus curiam«<sup>62</sup>). »Curia« und ihre deutsche Entsprechung »Hof« bezeichnen also keine feste Institution, sondern eine gestaltbare, temporäre Rechtsform. »Darnach der groze hob zerging« – so schließt die Braunschweigische Reimchronik ihren Bericht über den Frankfurter Hoftag 1208<sup>63</sup>).

Auffallend ist, daß in jener Zeit, als »Hof« eine erweiterte Bedeutung gewinnt, ein neuer Ausdruck Karriere macht: »aula imperialis«, »einer jener Schlüsselbegriffe der antiken Herrschaftsrhetorik, die sich die staufische Kanzleisprache damals zu eigen machte«<sup>64</sup>). Die Rezeption hatte einen praktischen Bezug, sie benannte die Rechtsinstitution Hof im engeren Sinne. Zunächst hatte Friedrich I. in seinen Urkunden diesen Begriff noch gar nicht gebraucht, der erst häufiger seit den 1170er Jahren begegnet, um dann seine große Karriere unter Heinrich VI. anzutreten. Auch wenn hier bisweilen von einem »iudex curie« gesprochen wird<sup>65</sup>), so lautet doch die gewöhnliche Benennung: »regalis aule iudices«<sup>66</sup>). Was zunächst als eine rein sprachliche Variation erscheinen könnte, erweist sich aus der Perspektive der Hofämter als neue rechtliche Kontur.

Wenn bald nach 1200 die Inhaber der Hofämter ihren Titel erweitern, so beziehen sie ihn immer auf die »aula«, nur in Ausnahmefällen auf die »curia«, also: »marescalcus aulae imperialis«, statt wie bisher schlicht »marescalcus regis«<sup>67</sup>). Erstmals scheint Markward von Annweiler nach seiner Erhebung zum Markgrafen von Ancona 1195 die Erweiterung »dapifer imperialis aulae« geführt zu haben<sup>68</sup>). Heinrich von Kalden gebraucht eine entsprechende Titulatur erst 1206<sup>69</sup>). Eine Generation später hat sich diese Amtsbenennung bei allen Hofämtern durchgesetzt<sup>70</sup>). Die Ämter sind also auf den König und nicht auf das Reich

61) MGH DF I, Bd. 1, 35, Nr. 20 (1152).

62) Ebd., 103 Nr. 60 (1153).

63) V. 6456 (wie Anm. 33), 540.

64) Jürgen PETERSOHN, Rom und der Reichstitel »Sacrum Romanum Imperium«. (SbbWissGes Frankfurt am Main 32/4) 1994, 90. – Die deutsche Rechtssprache versteht »aula« im schlichten, konkreten Sinne. 1298 wird »camerarius imperialis aulae« übersetzt: »camerampt des keyserlichen sales.« Nürnberger Urkundenbuch. Bd. 1. Bearb. von Gerhard PFEIFFER. 1959, 572, Nr. 955. Aufgrund solcher Urkunden sollte sich noch Konrad von Weinsberg auf »das recht des cameramptes des keyserlichen sales« berufen. KARASEK (wie Anm. 6), 197.

65) Reg. Imp. 4/3, 59 und 62 (1187).

66) Ebd., 21–24 und dann passim. Hier liegt der Ansatz für die von HUCKER (wie Anm. 37), 192 beobachtete Verselbständigung des Hofgerichts innerhalb der »curia« Ottos IV. im Jahre 1209.

67) FICKER (wie Anm. 35), 81.

68) Ebd., 27f.

69) Ebd., 81.

70) Gunzelin von Wolfenbüttel (erstmals 1209 als »dapifer imperii« bezeugt) nennt sich in seiner Siegelumschrift: »Sigillum Guncelini imperialis aule dapiferi.« Asseburger UB I, hg. J. Graf von BOCHOLTZ-ASSEBURG, Hannover 1876, 331 und Tafel I.

bezogen<sup>71)</sup> (wobei man sich nicht dadurch irre machen sollte, daß im Spätmittelalter »imperialis« im Sinne von »reichisch« und nicht von »kaiserlich« übersetzt wird). Der neue Begriff ist erkennbar in Gebrauch gekommen, um ihn gegen die umfassende Bedeutung der »curia regalis« abzugrenzen, um die kaiserliche Hofhaltung im engeren Sinn zu benennen.

Ausgehend von der Benennung der Hofämter, läßt sich der politische Sinn erfassen, der dem Aufkommen des Begriffs »aula imperialis« zugrunde liegt. Die »aulici« werden mit den »palatini« gleichgesetzt<sup>72)</sup>. »Aula« entspricht »palatium«, »Pfalz«<sup>73)</sup>. Und Pfalz wurde nur sehr selten durch »hof« ersetzt<sup>74)</sup>. Bekanntermaßen werden im 12. Jahrhundert die traditionellen Pfalzen als Aufenthaltsorte des Königs durch die Städte, insbesondere die Bischofsstädte abgelöst<sup>75)</sup>; eine Folge gestiegenen Repräsentationsbedürfnisses. Im 11. Jahrhundert konnten noch bedeutende politische Versammlungen selbst in der kleinen Pfalz Bodfelde im Inneren des Harzes, in Pöhlde oder in Grone stattfinden; das wäre im 12. Jahrhundert schon allein wegen der Versorgungsprobleme eines »großen Hofes« nicht möglich gewesen<sup>76)</sup>. Die neuen Tagungsstätten bedeuteten aber auch im Zusammenhang mit einer »curia celebrata«, daß der König nicht mehr allein über seinen Hof gebieten konnte. Die Fürsten meldeten seit 1125 ihre Ansprüche an, am Königshof eine »sententia«, ein (von uns behelfsmäßig so genanntes) Reichsweistum zu finden, um des Reiches Recht zu definieren<sup>77)</sup>. Der König schaffte deswegen in Abgrenzung zu dem nur zeitweilig stattfindenden Hoftag einen engeren, aus Dauer und Kontinuität lebenden Hof. Die Hofämter stehen deswegen am Anfang einer Entwicklung, die dann zum »Hofstaat« führen wird; sie sind nur bedingt aus frühmittelalterlicher Tradition zu verstehen, sie sind vor allem als Ansätze künftiger Entwicklungen zu erklären.

71) 1237 und 1265 nennt sich der Schenk von Limpurg »imperialis aule pincerna« (LATZKE [wie Anm. 30], 198 und 202), 1253 Philipp von Falkenstein: »dapifer imperialis aule«. FICKER (wie Anm. 35), 37. Gunzelin von Wolfenbüttel kann 1222/23 vom Kaiser als »dapifer noster« und als »dapifer imperialis aulae« bezeichnet werden. Ebd., 34. HUCKER (wie Anm. 37), 389f.

72) Wolfgang HAUBRICHS, Zur Wort- und Namensgeschichte eines romanischen Lehnworts: lat. »palatium«, dt. »Pfalz«, in: Franz STAAB (Hg.), Die Pfalz, Probleme einer Begriffsgeschichte. (VeröffPfälzGFörderungWiss 81) 1990, 131ff., hier: 150.

73) Ebd., 148f.

74) Gerhard KÖBLER, Amtsbezeichnungen in den frühmittelalterlichen Übersetzungsgleichungen. HistJb 92 (1972), 334ff., hier: 349.

75) Diese Entwicklung bahnte sich unter Heinrich IV. an. Raimund KOTTJE, Zur Bedeutung der Bischofsstädte für Heinrich IV. HistJb 97/98 (1979), 131ff. Vgl. im größeren Zusammenhang: Walter ULLMANN, Von Canossa nach Pavia. Zum Strukturwandel der Herrschaftsgrundlagen im salischen und staufischen Zeitalter. HJb 93 (1973), 265ff.

76) Natürlich sind bevorzugte staufische Hoftagsorte wie Hagenau oder Gelnhausen als Pfalzen definiert. Sie stellen doch aber im 12. Jahrhundert eine urbane Erweiterung jenes typischen ottonisch-salischen Pfalzortes dar, der wie etwa Tilleda aus Königshof, Vorwerk und hofgebundener Handwerkersiedlung bestand.

77) Vgl. Peter CLASSEN, Das Wormser Konkordat in der deutschen Verfassungsgeschichte, in: Josef FLECKENSTEIN (Hg.), Investiturstreit und Reichsverfassung. 1973, 411ff.

Die Titulatur der Hofämter um 1200 erscheint nach dem Umweg über die Wortgeschichte als späte terminologische Präzisierung dessen, was bereits in der Zeit Barbarossas angelegt war. Das Aufkommen des Begriffes »*aula imperialis*« deuteten wir als eine Formierung des engeren Hofes. Was hier angelegt war, entwickelt sich unter Heinrich VI. Jetzt wird fast die Regel, was zuvor die Ausnahme gebildet hatte: Die Hofamtsinhaber gehören zu den Zeugen von Kaiserurkunden, und zwar nicht nur als einzelne, sondern häufiger in Gemeinschaft auftretend<sup>78)</sup>. Bereits in einer 1178 in Arles ausgestellten Kaiserurkunde sehen wir am Schluß in der Zeugenliste: »Walter dapifer, Conrad pincerna, Rudolfus camerarius«<sup>79)</sup>. Solche Fälle mehren sich unter Heinrich VI<sup>80)</sup>.

Die »Blütezeit« der reichsministerialischen Hofämter unter Heinrich VI.<sup>81)</sup> ist also Folge der in der Zeit Friedrichs I. entstehenden Verfassungsinstitution Hof im engeren Sinne. Dieser Hof hatte Kontinuität zu sichern. Wenn 1186 die reichsministerialischen Inhaber der Hofämter mit dem bereits zum Mitkaiser erhobenen Heinrich VI. in Italien weilten<sup>82)</sup>, dann darf nicht übersehen werden, daß der Staufer damals gerade 17 Jahre alt war. Unter Heinrich (VII.) (1230–1234) sollte sich dann in gleicher Weise zeigen, daß der Vater dem Sohn die Inhaber von Hofämtern zur Wahrung der Kontinuität zur Seite stellt<sup>83)</sup>.

Wahrung der Herrschaftskontinuität: Erziehung der Königskinder, Sorge für die Reichskleinodien, geheimes Wissen über die »Ehre« des Königs und des Königtums, für das Hofamtsinhaber ihre Seele zum Pfand setzten – all das umfaßt in der Realität der Begriff »*aula*«. Nicht die »*curia*« im Sinne von Hoftag, sondern die »*aula*« im Sinne von Hofstaat kann bei Herrschaftswechseln Kontinuität bilden, die institutionelle Brücke sein zwischen zwei Herrschaftszeiten. Und deswegen wird selbst ein so bedeutender Fürst wie der rheinische Pfalzgraf sich 1198 als »*palatinus regalis aulae*« bezeichnen<sup>84)</sup>.

78) Bereits aus den ersten Regierungsjahren Friedrichs I. ist auf folgende Fälle hinzuweisen: MGH DF I, Bd. 1, 23, Nr. 12 (Truchseß und Schenk) (1152); 293, Nr. 177 (Truchseß, Schenk und Kämmerer) (1157); 326 Nr. 194 (Truchseß und Kämmerer) (1157).

79) MGH DF I, Bd. 3, 288, Nr. 742.

80) Vgl. nur Reg. Imp. 4/3, 138 und 220. Zu Pisa leisten den Eid für den König neben Bischof Otto II. von Freising: »Heinrich Testa marscalcus ... Heinricus camerarius de Groicz, ... Heinricus de Lutra camerarius, Hardegenus pincerna.« – Drei Hofamtsinhaber als gleichzeitige Zeugen in Kaiserurkunden: Ebd., 15, 144, 499–501, 601.

81) SCHUBERT (wie Anm. 54), 477.

82) Vgl. nur Reg. Imp. 4/3, 15.

83) Das wird schon allein daran deutlich, daß unter Heinrich (VII.) achtmal Inhaber von Hofämtern für ihren König »in anima regis« schwören, genauso oft wie unter Heinrich VI. Friedrich II. selbst griff nur einmal zu diesem Verfahren. GOEZ (wie Anm. 42), 554. – Regelmäßig am Hofe des jungen Königs war zum Beispiel der Schenk Walter d.J. von Limpurg neben Konrad von Winterstetten, dem Neffen des Truchseß Eberhard von Waldburg. WUNDER (wie unten Anm. 153), 21. Zum Hofamt der Winterstetten: FICKER (wie Anm. 35), 50ff.

84) Meinrad SCHAAB, Geschichte der Kurpfalz. Bd. 1: Mittelalter. 1988, 67.

Bevor der naheliegende Schluß gezogen wird, daß von der bedeutenden Stellung der »aulici« um 1200 eine Brücke zu den »Erzämtern« geschlagen werden kann, die nach Eike von Repgow die ersten an der Kur des Königs sein sollten, sei, die Verwandtschaft der Nachricht Burchards von Ursperg mit dem Sachsenspiegel herausstellend, ein scheinbarer Umweg begangen. Einseitig ist das Bemühen der Forschung gewesen, die Verknüpfung von Kurrecht und Erzamt allein auf der Ebene der Reichsverfassung zu untersuchen. Die Frage, wieso einem Hofamt soviel Würde beigelegt werden konnte, muß aus der Sicht der Zeitgenossen beantwortet werden. Und das heißt: Die anachronistische Vorstellung einer der allgemeinen, der »territorialen« Verfassung übergeordneten Reichsverfassung ist aufzugeben; denn Fürsten und König sind gemeinsam dem allgemeinen Recht unterworfen, so wie es die Zeitgenossen – wie stets: mühsam genug – definieren. Und hier fällt auf, daß im frühen 13. Jahrhundert die alte Einbindung der Hofämter in die »familia« eines Herrn nicht mehr gelebt wurde<sup>85)</sup>. Es ist vielmehr so, daß diesen Ämtern eine ganz besondere Qualität zugesprochen wird. So definiert das königliche Hofgericht zu Hagenau 1219 auf Anfrage des Bremer Erzbischofs als Grundsatz (»sententia«), »quod mortuo uno episcopo ... omnia officia vacant, exceptis quatuor principalibus officiis, dapiferi videlicet et pincernae, mariscalci et camerarii«<sup>86)</sup>. Zwei weitere Bestimmungen betonen diese Sonderstellung: Diese vier Hauptämter müssen erstens alles, was ein Bischof ohne Zustimmung seiner Domherren veräußert habe, ohne jeden Widerspruch dem Nachfolger zur Verfügung stellen, und zweitens dürfen die Güter dieser Ämter nicht entfremdet werden. Was 1219 etwas mißverständlich formuliert worden war, wird 1223 auf dem Würzburger Hoftag auf Anfrage Hermanns von Dassel, des Abtes von Corvey, ausdrücklich klargestellt<sup>87)</sup>. Hiermit wird ein unauflöslicher Zusammenhang von Hofamt und Bischofskirche postuliert, ein Zusammenhang der institutionellen, der transpersonalen Rechtsgestalt; denn das Hofgericht hatte die Möglichkeit, persönliche Vorteile aus den Ämtern zu ziehen, verstellt. 1219 war ein Spolierungsrecht am Besitz des verstorbenen Bischofs versagt worden und 1223 verbot auf Ansuchen Bischof Konrads von Hildesheim ein Spruch des kaiserlichen Hofgerichts zu Capua, daß kein Inhaber der Hofämter aufgrund seines Amtes (»ratione sui officii«) einen »subministrum« einsetzen dürfte<sup>88)</sup>, ein Verbot, das wichtig genug für eine ausdrückliche kaiserliche Bekräftigung erschien<sup>89)</sup>.

85) Eindringlichste und übersichtlichste Darstellung der Hofämterentwicklung in einem Fürstentum: Kurt ANDERMANN, Die Hofämter der Bischöfe von Speyer. ZGO 140 (1992), 127ff. Hier auch bibliographische Hinweise für andere deutsche Fürstentümer.

86) MGH Const 2, 81, Nr. 68. Vgl. dazu auch RÖSENER (wie Anm. 30), 547 und ANDERMANN (wie Anm. 85), 137.

87) Ebd., 397, Nr. 282.

88) Ebd., 111, Nr. 95. – Zu den politischen Hintergründen dieses Urteils vgl. Irene CRUSIUS, Bischof Konrad II. von Hildesheim: Wahl und Herkunft, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein. 1984, 431ff., hier: 446.

89) MGH Const. 2, 119, Nr. 96.



Das Gemeinsame aller dieser Urkunden: Das Hofgericht, das Fürstengericht wehrt – halbherzig – Ansprüche ab. Nicht die Ablehnung – so die Grundlage, auf der unsere These aufbaut – ist das Entscheidende, sondern die von den Hofamts-Ministerialen gestellten Ansprüche. Diese treten an so verschiedenen Orten auf<sup>90)</sup>, daß sie auf einer allgemeineren Entwicklung des Nachdenkens über den Hof als Verfassungsmitte beruht haben müssen. Die Ablehnung hingegen ist erkennbar ein Akt reichsfürstlicher Solidarität im Hof-, im Fürstengericht. Und selbst diese Solidarität hielt auf Dauer nicht gegenüber dem konsensgebundenen Druck des Adels. Bereits 1223 war zugleich mit der Feststellung, daß alle Ämter bei einem Bischofswechsel frei würden, die besondere, die herausgehobene Qualität der Hofämter bestätigt worden: »exceptis quatuor officiis principalibus«<sup>91)</sup>. Eine »sententia« am Hof Konrads IV. mußte die Anfrage des Bischofs von Brixen 1243 bescheiden, daß zwar beim Herrschaftswechsel alle Ämter frei würden – »officia episcopatus sui suis manibus sint soluta« –, aber mit einer bezeichnenden Ausnahme: »preter illa quatuor principalia, que secundum constitutionem generalem et communem iustitiam sunt excepta«<sup>92)</sup>. (Hingewiesen sei darauf, unsere Beweisführung unterbrechend, daß sich frühe Formulierungen von »Gesetz« kontinuierlich in dieser Frage der Hofämter finden: Hof als Verfassungsmitte.)

Von der auffälligen Betonung der institutionellen Verantwortung der Hofämter für die überpersonale Rechtsgestalt der Bischofskirche erklärt sich eine merkwürdige Formulierung, mit welcher in der Folgezeit Hofgerichtssprüche diese Ämter charakterisieren, »que post se consequentiam suam trahunt«<sup>93)</sup>. Die rätselhafte Formulierung war gewählt worden, weil die institutionelle Konzeption der Hofämter, von der man ausging, weder mit der Terminologie der Lehnfolge noch mit der des Erbrechtes zu fassen war. Gewiß gab es ein faktisches Erbrecht<sup>94)</sup> aber dieses durfte nicht über die Vasallität begründet werden. Diese betonte Distanz zum Lehnrecht bei faktischer Erbfolge in männlicher Linie reagiert auf Versuche von Amtsinhabern, über ihre Töchter das »officium« zu vererben<sup>95)</sup>. Das war

90) Hingewiesen sei neben den zitierten Belegen auf die entsprechende Urkunde Wilhelms von Holland für Passau. MGH Const. 2, 465, Nr. 358; MGH Diplomata Bd. 18/1: Die Urkunden Heinrich Raspes und Wilhelms von Holland 1246–1251, bearb. von Dieter HÄGERMANN/Jaap G. KRUISHEER, 1989, 173, Nr. 128 (1250).

91) MGH Const. 2, 397, Nr. 282.

92) MGH Const. 2, 448, Nr. 339. Was die Urkunde so aufschlußreich macht, ist nicht ihre Nähe zu dem Entscheid für Corvey 1223, sondern die rückgreifende Präzisierung der 1240 ebenfalls dem Bischof von Brixen erteilte »sententia« des königlichen Hofes. MGH Const. 2, 443, Nr. 333.

93) Zum Beispiel 1240 für Hersfeld und fünf Monate später für Brixen. Hier mit der klärenden Wortumstellung: »que consequentiam post se trahunt.«

94) So bestimmte eine »sententia« des Hofgerichts 1223 auf Anfrage des Hersfelder Abtes, daß ein Erstgeborener im Amt seines Vaters mit vollem Recht nachfolgen dürfe. MGH Const 2, 397, Nr. 282.

95) Eigens läßt König Heinrich (VII.) 1230 eine »sententia« publizieren, daß keine Frau »in ullo quatuor officiorum principalium« nachfolgen dürfe. Ebd., 412, Nr. 298.

allenfalls ein Nebenaspekt. In der Hauptsache bezeichnet der Ausdruck »consequentia«, daß diesen Hofämtern eine Sempernität eignen sollte, eine Dauerhaftigkeit, die nicht von den personalen Konstellationen des Erb- oder Lehnrechtes beeinflußt werden konnte.

Die bedeutende Rolle der »palatini« in den Thronwirren von 1198 und 1207/08 konnte trotz des Beispiels der kontinuierlich bildenden Kraft der Hofämter in den Reichskirchen nicht problemlos in das werdende Wahlrecht übertragen werden. Anders als bei der Wahl eines Bischofs war die eines Königs Angelegenheit des Hochadels. Trotz ihrer faktischen Macht fehlte den Reichsministerialen ein entscheidendes Kriterium, um in den Kreis der Königswähler aufgenommen zu werden – die ständische Freiheit. Burchards von Ursperg Formulierung vom »ministerialis nobilis«<sup>96)</sup> eilte ihrer Zeit voraus, und Burchard selbst erwähnte ja eigens, daß Heinrich VI. einem so angesehenen und mächtigen Mann wie Marquard von Annweiler die Freiheit geschenkt habe<sup>97)</sup>. (Erst im Verlauf des 13. Jahrhunderts werden die Hofämter-Geschlechter in den Heiratskreis edelfreier Familien aufgenommen<sup>98)</sup>.) Und deswegen der Umweg über die Reichskirche: Die Königswahl an den Willen der »aulici«, der »palatini« zu binden, wie es die Geschichte spätestens seit 1198 nahelegte, war unvermeidbar. Die Unfreiheit gerade der wichtigsten Amtsträger stand dieser Folgerung entgegen. Aber übergehen ließen sich allenfalls Reichsministeriale, nicht zu übergehen war jedoch das Denken von der kontinuierlich bildenden Funktion der Hofämter. Der Ausweg also: Die Fiktion von Erzämtern.

### 3. DIE AUSBILDUNG DER ERZÄMTER

Die These sei formuliert: Nachdem etwa 1198 und 1208 offenbar wurde, welche Bedeutung der Hof, repräsentiert durch vornehmste Reichsministeriale, bei Herrschaftswechseln hatte, mußte sich die Frage nach dem Recht der Fürsten stellen. Wahlrecht und Aufgabe des Hofes waren in einer Zeit der offenen Verfassung nicht in ihren Kompetenzen voneinander abgrenzbar; es hätte sich hier sogar ein Konflikt bilden können. Daß ein zunächst nur theoretischer und dann praktisch wirksamer Ausweg gefunden wurde, ist eine Leistung des Sachsenspiegels, genauer derjenigen, die ihn rezipierten. Mit der Fiktion, daß

96) Burchard von URSPERG (wie Anm. 32), 75f.: Bei den Wirren nach dem Tode Heinrichs VI. befand sich unter den Getöteten aus der »familia« Philipps von Schwaben »Fridericus nobilis ministerialis eius de Tanne frater dapiferi«. Das »nobilis« ist dadurch erklärt, daß Friedrichs Bruder der Truchseß ist.

97) BURCHARD (wie Anm. 32), 72.

98) Vgl. für die Marschälle von Pappenheim: KRAFT, Heinrich von Pappenheim (wie unten Anm. 150), 30ff.; seit dem Ende des 13. Jahrhunderts wird den Marschällen in Hofgerichtsbriefen der Titel »nobilis« beigelegt. KRAFT, a.a.O., 56. So ist es dann nur konsequent, wenn 1505 Maximilian dem Kurfürsten Joachim von Brandenburg befiehlt, das Reichs-Erb-Kämmereramt an keine Person geringeren Standes als den eines Freiherrn oder Grafen zu verleihen. Adolph Friedrich RIEDEL, Codex diplomaticus Brandenburgensis. II. Hauptteil. Bd. 6 (1858), 197, Nr. 2395.

das Kurrecht an ein Hofamt gebunden sei, konnte Eike von Repgow theoretisch die Verantwortung der Fürsten für die Wahl und die Verantwortung des Hofes für die Wahrung der Kontinuität miteinander verbinden.

Diese Verbindung von Wahlrecht und Kontinuitätswahrung über den Herrschaftswechsel hinweg lag gewissermaßen in der Luft. Das ist – erneut auf dem Umweg über die Zustände in den Reichskirchen – dem um 1206 anlässlich des Kölner Schismas entstandenen »Dialogus clerici et laici« zu entnehmen. Hier läßt der Verfasser einen hochgestellten Laien zu Worte kommen, der behauptet, eine Bischofswahl müsse vorgenommen werden »presentibus ... summis officialibus episcopi, quorum est electionem approbare«<sup>99)</sup>.

In den allmählichen Prozeß der Rezeption von Eikes Erzämterlehre gehört auch, daß der Ausdruck »aula« aus der Begriffssprache der Königsurkunden verschwindet. Die lange Abwesenheiten Friedrichs II. vom Reich und dann das sogenannte »Interregnum« haben dazu beigetragen, daß jener Begriff, der unter Barbarossa und Heinrich VI. den engeren Hof bezeichnet hatte, verloren ging. Einen personell verfestigten engeren Hof, eine Permanenz des »Hofstaats«, hatte es bald drei Generationen lang nicht mehr gegeben.

Zwar reicht die Geschichte der geistlichen Erzkanzlerämter bis in die ottonisch-salische Zeit zurück<sup>100)</sup>, aber die Annahme einer Kontinuitätslinie bleibt auch dann fragwürdig, wenn sie verschlungene Umwege unterstellt. Selbst der Mainzer, dessen Erzamt sich auf das älteste Herkommen stützen konnte<sup>101)</sup>, beruft sich erst 1291 ausdrücklich auf seinen Archicancellariat beim Ladungsschreiben zur Königswahl<sup>102)</sup>. Damals, um die Wende des 13. Jahrhunderts, begann der Gebrauch des Erzamtstitels üblich zu werden. Nur vereinzelt hatte ihn der Kölner seit 1237/38 in seinen Urkunden gebraucht<sup>103)</sup>; der Mainzer, der es ihm zu dieser Zeit gleichgetan hatte<sup>104)</sup>, begann seinen Erzamtstitel – kontinuitäts-

99) Dialogus clerici et laici contra persecutores ecclesiarum, ed. Georg WAITZ, in: Chronica regia Coloniensis. MGH Ss rer germ (1880), 316ff., hier: 318. Vgl. (mit der hier angegebenen weiteren Lit.!) Alois GERLICH, Thronstreit – Erzbistumsschismen – Papstpolitik (1198–1208), in: Deus qui mvttat tempora. Festschrift für Alfons Becker. 1987, 283ff., hier: 289.

100) Egon BOSHOFF, Köln, Mainz, Trier – Die Auseinandersetzung um die Spitzenstellung im deutschen Episkopat in ottonisch-salischer Zeit. JbKölnGV 49 (1978), bes. 36f.: Seit 1031 habe sich der Kölner Anspruch gewohnheitsrechtlich entwickelt. Vgl. auch Rudolf SCHIEFFER, Erzbischöfe und Bischofskirche von Köln, in: Stefan WEINFURTER (Hg.), Die Salier und das Reich. Bd. 2. 1992, 3 und 5. Zum kontrastierenden Vergleich: Der von Heinrich II. zum Erzkanzler von Italien ernannte Bamberger Bischof Eberhard (1007–1040) verlor mit dem Herrschaftsantritt Konrads II. sein Amt. Josef FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der deutschen Könige. 2 Bde. (MGH Schrr 16) 1959/1960, hier: 2, 161.

101) BUCHNER (wie Anm. 28), 164ff.

102) MGH Const. 3, 455f., Nr. 468.

103) Harry BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. Bd. 1. <sup>2</sup>1912, 513, Anm. 3.

104) Johannes BÄRMANN, Zur Entstehung des Mainzer Erzkanzleramts. ZRG GA 75 (1958), 1ff.; DERS., Moguntia metropolis Germaniae. (Mainzer Universitätsreden 24) 1965.

bildend – erst im ausgehenden 13. Jahrhundert auch im Siegel zu führen<sup>105)</sup>, und Trier war in dieser Frage ohnehin ein Nachzügler. Balduin erhob seit 1308 den dann 1314 von Ludwig dem Bayern bestätigten<sup>106)</sup> Anspruch auf die entsprechende Titulatur<sup>107)</sup>.

Obwohl die geistlichen Kurfürsten sich auf alte Traditionen hätten berufen können, zeigt die zögernde Rezeption der Erzkanzlertitulatur, daß diese offenbar auf einer Fremdefinition beruhte und nicht aus Eigeninteressen heraus entwickelt worden war. Dies erweist sich noch signifikanter bei den weltlichen Kurfürsten. Die Forschungsbemühungen, ihre Ämter als verfassungsgeschichtliche Kontinuitäten bis in die staufische Zeit zurück zu verfolgen<sup>108)</sup>, scheitern daran, daß die Fürsten entsprechende Titulaturen bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts nicht geführt haben. Und das hat einen ganz pragmatischen Grund. Allein aus den zeremoniellen Bedürfnissen einer »curia« waren in staufischer Zeit Ehrendienste von Fall zu Fall übertragen worden; sie waren Würdigung von Personen, nicht von Geschlechtern. Vererbare Prärogativen waren damit nicht verbunden<sup>109)</sup>, und damit fehlte die Grundlage für verfassungsbildende Kontinuitäten.

Erzamtstitulaturen als Fremdbestimmung, die erst spät von den Kurfürsten rezipiert wurde: Hier kommt der Chronik Martins von Troppau wohl doch eine entscheidende Bedeutung zu<sup>110)</sup>. Martin variiert die Kurfürstenfabel: Die drei Ottonen hätten in Erbfolge

105) Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289–1396. Abt. 1, bearb. von Ernst VOGT. 1913, 2214.

106) Druck: Reinhard LÜDICKE, Die Sammelprivilegien Karls IV. für die Erzbischöfe von Trier. NA 33 (1907), 362f.

107) Edmund E. STENGEL, Baldwin von Luxemburg. 1937, 29 und Harry BRESSLAU, Die ältesten Zeugnisse für das Erzkanzleramt der Erzbischöfe von Trier. Aus dem Nachlaß hg. v. H. HARTHAUSEN. Arch-MittelrhKiG 19 (1967), 27ff.

108) BUCHNER (wie Anm. 28), 103 sieht erst für das Jahr 1208 den frühesten Beleg für den ständigen Titel eines deutschen Reichsfürsten als Inhaber eines Erzamtes, das Erzmarschallamt des Herzogs von Sachsen, gegeben. Das brandenburgische Erbkämmereramt geht nach BUCHNER, 104ff. auf den Krönungsakt 1152 zurück. Vgl. hingegen Johannes SCHULTZE, Die Mark und das Reich. Der Markgraf von Brandenburg, sein Titel und sein Kurrecht, in: DERS., Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. Ausgewählte Aufsätze. 1964, 70ff., bes., 93ff. Schultze verweist auf die Bezeichnung der Brandenburg als »camera imperialis« 1170. Ebd., 98. Die Ansicht, daß der Böhme Erbschenk sei, bildet sich nach Buchner, bes. 110, durch die wiederholte Ausübung des Schenkenamtes unter den Staufern heraus.

109) So bereits zutreffend: Karl ZEUMER, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. 2 Tle. 1908, hier: 1, 222ff. Die Einwände Alois Gerlichs, Rheinische Kurfürsten im Gefüge der Reichspolitik des 14. Jahrhunderts. in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, hg. von Hans PATZE. (VortrrForsch 14/1) 1971, 149ff., hier: 153 sind allzu vage.

110) Armin WOLF, Von den Königswählern zum Kurfürstenkolleg. Bilddenkmale als unerkannte Dokumente der Verfassungsgeschichte, in: Reinhard SCHNEIDER/Harald ZIMMERMANN (Hgg.), Wahlen und Wahlen im Mittelalter. (VortrrForsch 37) 1990, 15ff., hier: 28 und 55f. Damit sei aber keine Zustimmung zu der, auch von Wolf vertretenen gewagten These ausgedrückt, daß die einschlägige Äußerung des Sachsen spiegels (Ldr III. 57) eine spätere Interpolation sei, um die Wahl Rudolfs von Habsburg gegen die Aussagen Martins zu rechtfertigen. Bernward CASTORPH, Die Ausbildung des römischen Königswahlrechtes. Studien zur Wirkungsgeschichte der Dekretale »Venerabilem«. 1978, bes. 108f. – Die Annahme einer spä-

das Reich innegehabt, danach wären die Herrscher von den sieben »*officiales imperii*« gewählt worden, von den drei Kanzlern, nämlich Mainz für Deutschland, Trier für Gallien und Köln für Italien, sodann von den Pfalzgrafen als Truchseß, Sachsen als Schwerträger, Brandenburg als Kämmerer und Böhmen als Mundschenk<sup>111)</sup>. Für die »*Determinatio compendiosa*« ist eine feste Verfassungsordnung in der Verbindung von Hofamt und Kurrecht entstanden: »*electores, videlicet officiales curie imperialis*«<sup>112)</sup>.

#### 4. DAS »OFFICIUM« DER ERZÄMTER

Bekanntermaßen spielt die Frage nach der Entstehung der Erzämter eine zentrale Rolle bei der Entstehung des Kurfürstenkollegs<sup>113)</sup>; denn schon im Sachsenspiegel wurde das Kurrecht (erkennbar nicht das Wahlrecht, das noch alle Fürsten innehaben<sup>114)</sup>) an den Besitz eines bestimmten Hofamtes geknüpft<sup>115)</sup>. In diese kontroverse Diskussion<sup>116)</sup> muß im folgenden nach Maßgabe unseres Themas nicht eingegriffen werden. Es geht vielmehr darum, zu definieren, was denn eigentlich unter »Erzämtern« zu verstehen ist. Die für diese Lehre maßgebenden Kurfürstenverse in der Chronik des Martin von Troppau sprechen von den

teren Interpolation halte ich für die einzige Schwachstelle der mit verblüffenden Plausibilitätsgründen vortragenen These, daß die Erzämtertheorie aus den Interessen des Böhmenkönigs heraus entwickelt worden sei. Heinz THOMAS, König Wenzel I., Reinmar von Zweter und der Ursprung des Kurfürstentums im Jahre 1239, in: Hubert MORDEK (Hg.), *Aus Archiven und Bibliotheken. Festschrift Raymund Kottje.* (Freiburger Beitr. MalG 3) 1992, 347ff.

111) MGH SS 22, 466. Vgl. LATZKE (wie Anm. 30), 269f.

112) *Determinatio compendiosa*, ed. Mario KRAMMER. (MGH Font. iur. germ. ant. 1) 1909, 29. Vgl. Ernst SCHUBERT, Die Stellung der Kurfürsten in der spätmittelalterlichen Reichsverfassung. *JbwestdtLdG* 1 (1975), 97ff., hier: 104.

113) Am klarsten: Winfried BECKER, *Der Kurfürstenrat.* 1975, 45f., 48ff., sowie Hermann JAKOBS, »*Cesante pristina palatinorum electione*« Dynastisches Thronfolgerecht in höfischer Vorstellung, in: *Deus qui mvttat tempora.* Festschrift für Alfons Becker. 1987, 269ff., bes. 275f. und 281.

114) Zum Unterschied von »irwelen« und »kesen« Jakobs (wie Anm. 113), 272.

115) Das erkannte bereits Lintzel daran, daß Eike dem Böhmen, obwohl er Schenk des Reiches sei, eigens das Kurrecht abspricht. Martin LINTZEL, Die Entstehung des Kurfürstenkollegs. In: DERS., *Ausgewählte Schriften* 2. Berlin 1961, 431ff., hier: 451f. Die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels werden entsprechend, den Böhmen ausschließend, nur sechs Kurfürsten darstellen. Paul HOFFMANN, Die bildlichen Darstellungen des Kurfürstenkollegiums von den Anfängen bis zum Ende des Hl. Römischen Reichs (13. bis 18. Jahrhundert). (*BonnHistForsch* 47) 1982, 34. – Unmißverständlich ist der Zusammenhang von Amt und Kurrecht bei Albert von Stade ausgedrückt: »*Palatinus eligit, quia dapifer est.*« MGH SS 16, 367 (zu 1240).

116) Nach Boshof ist die Verbindung von Erzamt und Wahlrecht bei der Doppelwahl 1198 von Erzbischof Adolf von Köln aufgestellt worden, um die schwache Rechtsposition der welfischen Partei zu stützen. Egon BOSHOFF, *Erstkurrecht und Erzämtertheorie im Sachsenspiegel.* HZ Beiheft 2 (1973), 84ff. 117. Die entscheidende Frage ist aber, ob sich hieraus reichsrechtliche Kontinuitäten ableiten, eine Frage, die wir verneinen.

»*officiales imperii*«<sup>117)</sup>. Die Bezeichnung Erzamt, die sich als Unterscheidung zu den traditionellen Hofämtern, den »Erbämtern«, in der Forschung durchgesetzt hat, ist gewiß von dem Zeitpunkt an korrekt, als sich die Inhaber dieser Ämter selbst als »*archicancellarius, archimarescalcus*« usw. bezeichnen; sie ist aber für die Zeit, als diese Theorie sich ausbildete, erkenntnishindernd. Denn es geht dabei eine im 13. Jahrhundert noch erkennbare andere Unterscheidung als die einer hierarchischen Stufung verloren. Die Erben der alten Hofämter beriefen sich noch auf den Königshof; allein in ihren Urkunden lebt der alte Begriff »*aula*«<sup>118)</sup> weiter; hingegen zeichnet sich bei den Erzämtern eine (nicht unwidersprochen gebliebene<sup>119)</sup>) Beziehung auf das transpersonale Reich ab. Schon die sog. Kurfürstenverse bezeichnen das Reich als jene Größe, denen die Ämter zugeordnet sind. Also: »*officiales imperii*«.

»*Officiales*«: Zunächst muß es um die Frage gehen, was »Amt« eigentlich bedeutet. Die Goldene Bulle setzt zwei Begriffe gleich: »*officium exercere*« bedeutet »*iudicium exercere*«. Dieser Wortgebrauch ist nicht etwa originell, sondern gibt genau das wieder, was Kanonisten und Legisten unter »*officium*« verstanden: »Machtausübung im Rahmen von *iurisdictio* und *administratio*«<sup>120)</sup>. So nimmt in spätstaufischer Zeit der königliche Stadtvogt oder Münzmeister sein »*officium*« wahr<sup>121)</sup>. Aber dieser Begriff enthält nicht nur den Sinn von Beauftragung, sondern auch den von persönlichem Anspruch. Ein Beispiel: Rudolf von Habsburg bestätigt 1290 dem Böhmenkönig »*ius ac officium pincernatus*«<sup>122)</sup>. Daneben kennt das mittelalterliche Verständnis von Amt noch eine weitere Nuance, die von zwei Brüdern von Pappenheim 1279 angesprochen worden war, als sie das Marschallamt gemeinsam »*niezzen*« wollten<sup>123)</sup>. Dasselbe begriff später Konrad von Megenberg in Bezug auf die Erzämter unter der Wendung: »*officium gaudere*«<sup>124)</sup>. Das Verb erklärt, daß ein mit »*iurisdictio*« verbundenes Amt, wie jede mittelalterliche Gerichtsbarkeit, auch eine Einnahmequelle darstellt, und weist weiter darauf hin, daß mit jedem Amt auch eine Aussage über Rang und Würde getroffen wird. Denn »*officium*«, das in der Interlinearversion zur Benediktinerregel durchwegs mit »*ambaht*«, Amt, übersetzt wird<sup>125)</sup>, ist nicht

117) Vgl. immer noch die Erwägungen BUCHNERS (wie Anm. 28), 1ff.

118) Vgl. unten zu Anm. 153f.

119) Kurfürst Mathias von Mainz betrachtet sein Erzamt noch 1323 als ein personal dem König zugeordnetes Amt. Obwohl seit eineinhalb Jahren bereits Elekt, führt er den Erzkanzlertitel erst, als er im Juni 1323 Ludwig den Bayern anerkannt hatte. SCHUBERT (wie Anm. 112), 105.

120) Udo WOLTER, Amt und Officium in mittelalterlichen Quellen vom 13. bis 15. Jahrhundert. ZRG (Kan) 105 (1988), 246ff., hier: 271.

121) Vgl. nur MGH Const. 2, 90, Nr. 73 § 10 oder 378, Nr. 270.

122) MGH Const. 3, 426, Nr. 444.

123) Vgl. unten zu Anm. 147.

124) Vgl. unten zu Anm. 165.

125) KÖBLER (wie Anm. 74), 355.

»dienst«, »servitium«, im mittelalterlichen Verständnis, sondern Rechtsanspruch. So wird der Kölner sein Krönungsrecht als »officium« verstehen<sup>126)</sup>.

Die Verbindung, die der Sachsenspiegel zwischen Hofamt und Kurrecht knüpfte, ist durchaus dem skizzierten Amtsverständnis gemäß. Die Kur bedeutet »officium exercere«. Und das bedeutet auch, daß nicht ein Dienst am Königshof, sondern eine Reichsdignität dieses Amt definiert.

##### 5. DIE ERZÄMTER ZWISCHEN HOF UND LAND

1289 spricht Rudolf von Habsburg in seiner Erklärung über die Rechte des Königreichs Böhmen von dessen Herrscher als »regi Bohemie Wenzlao principi nostro ac imperii pincerne«<sup>127)</sup>. Die Würde des Herrschers besteht danach in seinem persönlichen Rang als König, zweitens in seiner Fürstenwürde, die auf das römische Königtum bezogen wird, und drittens in dem Schenkenamt, das dem Reich zugeordnet ist. Weil diese Urkunde die Aufgabe hat, dem Böhmen das Schenkenamt und zugleich das Wahlrecht zuzusprechen, kann hier eine Rezeption des Sachsenspiegels in der Verknüpfung von Wahl und Hofamt gesehen und zugleich unterstellt werden, daß die genaue Nuancierung der drei Ränge auch unterschiedliche Rechtskreise meint. Die differenzierte Zuordnung des Fürsten zum König, seines Erzamtes aber zum Reich kann nicht als Schreibervariante, sondern nur als politische Klarstellung erklärt werden.

Die Frage, wieweit sich um 1300 die Erzämter vom Königshof emanzipiert hatten, wird deshalb nur undeutlich zu beantworten sein, weil es durchaus Versuche gegeben hat, diesen Erzämtern realen Inhalt zu verschaffen und das hieß, sie an die »curia regalis« zu binden<sup>128)</sup>. Dies beruhte aber nie auf einem kollegialen Vorstoß der Kurfürsten, entsprach kei-

126) Vgl. MGH Const. 5, 111, Nr. 114; 115, Nr. 118; 117, Nr. 119 (1314). Bereits im Konzept von »Qui celum« war 1263 die Krönung des Königs aus dem Amt des Kölner Erzbischofs abgeleitet worden: »Ad quem id ex officio suo spectat.« MGH Const. 2, 524, Nr. 405.

127) MGH Const. 3, 408, Nr. 415.

128) Aufschlußreich sind die Versuche Balduins von Trier: Er wollte seine Erzkanzlerrechte nicht nur auf das Arelat beschränkt sehen, sondern diese auf das ganze linksrheinische Gebiet mit Ausnahme des kirchlich dem Mainzer Metropolitanebene zugehörigen Sprengels ausdehnen. BUCHNER (wie Anm. 28), 177ff.; Gerhard SEELIGER, Erzkanzler und Reichskanzleien. Ein Beitrag zur Geschichte des Deutschen Reiches. Innsbruck 1889, 47, 55, 229. Der Respekt vor der Mainzer Diözese zeigt eine Variante des Vorgangs, der das Erzamt auf das Land bezieht. Balduin wollte es auf das Erzbistum festlegen. Wie ernst selbst Karl IV. die Trierer Ansprüche nahm, erweist sich daran, daß schon 1346 Balduin darauf verzichtete, zu Lebzeiten seines Neffen die Trierer Kanzlerrechte geltend zu machen. Reg. Imp. 8, Erg. Heft, Reichssachen, 653. Erst auf dieser Grundlage glaubte Karl, die Trierer Kanzlerrechte bestätigen zu können. Theodor LINDNER, Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger 1346–1437. 1882, 14f. mit Urk. Anhang Nr. 3; ZEUMER (wie Anm. 109), Bd. 1, 224.

nem Verfassungskonsens, sondern gewissermaßen individuellem Ehrgeiz, die Rechte des Landes bzw. der anvertrauten Kirche zu mehren. Wenn Adolf von Nassau die Rechte des Mainzer Erzkanzleramtes mit der Präzisierung bestätigt, »sive sint in nostra constituti curia sive extra«<sup>129)</sup>, so bringt er einmal zum Ausdruck, daß sich die Würde des Amtes noch nicht völlig aus dem königlichen Hof heraus verlagert habe, und er bestätigt indirekt, daß dem Mainzer selbst daran gelegen war, diese Bindung zum Königshof aufrechtzuerhalten<sup>130)</sup>; schließlich waren damit nutzbare Rechte wie der Anspruch auf den Judenzehnt geltend zu machen. Ein spätes Beispiel dafür, daß die Inhaber von Erzämtern am Königshofe aus ihrem Titel reale Vorteile ziehen wollten: Der Herzog von Sachsen macht 1377 als Begleiter Karls IV. in Dortmund seine Rechte als Marschall geltend, fordert u. a. die Gerichtsgefälle während seiner Anwesenheit am Kaiserhofe. Niemand lachte. Der Luxemburger fand diese Ansprüche mit einer Geldsumme ab<sup>131)</sup>.

Der Nürnberger Hoftag Albrechts I. 1298 sollte einen groß angelegten Versuch darstellen, die Bindung der Erzämter an den Hof im öffentlichkeitswirksamen Rechtszeremoniell herauszustellen – ein Gedanke, den die Goldene Bulle wieder aufgreifen wird. Im chronikalischen Reflex wird sichtbar, daß die Zeitgenossen diese Absicht verstanden hatten<sup>132)</sup>, notierte doch Heinrich Taube von Selbach zu diesem Hoftag: »ad quam omnes principes officiales imperii vocavit«<sup>133)</sup>.

Daß den Zeitgenossen eine Unterscheidung von der auf das Reich bezogenen Würde und dem zum Königshof gehörenden Amt bewußt war, auch wenn sich die Verbindung von Erbamt und Wahlrecht verfestigt hatte, zeigt jene Urkunde, in der Bernhard von Anhalt 1320 bekennt, daß ihm Ludwig der Bayer die Mark Brandenburg übertragen habe mit der »dignitas« des Wahlrechtes und dem »officium« des Kämmereramtes<sup>134)</sup>.

129) MGH Const. 3, 470, Nr. 483. 1292. Nachdem Albrecht I. 1298 dieses Privileg bestätigt hatte (MGH Const. 4, 13 Nr. 15), erscheint der Mainzer Domherr Eberhard vom Stein als königlicher Kanzler. Michael HOLLMANN, Das Mainzer Domkapitel im späten Mittelalter (1306–1476). (QuAbhhMittelrheinKiG 64) 1990, 102.

130) Zu den Versuchen des Mainzers, seinem Erzkanzleramt reale Geltung zu verschaffen, vgl. SCHUBERT (wie Anm. 112), 103f. mit Anm. 31. Unter Heinrich VII. finden sich – allerdings selten – Rekognitionen des königlichen Kanzlers: »vice ... sacri imperii per Germaniam archicancellarii.« Vogt zu: Mainzer Regesten (wie Anm. 105), 1, 1296. – Nicht nur für Mainzer, sondern auch für die Trierer Bemühungen (vgl. Anm. 128) gilt das nüchterne Urteil von Seeliger (wie Anm. 128), 59: »Keiner der Erzbeamten vermochte seinen formell bestehenden Rechten wirklich Bedeutung zu verleihen.«

131) Friedrich RAUTER, Karls IV. Beziehungen zu Westfalen. Diss. Halle-Wittenberg 1913, 57.

132) Vgl. die Zusammenstellung der Zeugnisse bei Gerhard PFEIFFER (Hg.), Nürnberger Urkundenbuch Bd. 1. 907–1300. 1959, 577ff. (zu Nr. 964).

133) Ed. Harry BRESSLAU, Die Chronik Heinrich Taubes von Selbach mit den von ihm verfassten Biographien Eichstätter Bischöfe. (MGH Ss rer germ N.S. 1) 1922, 5. Dieses Notat ist um so aufschlußreicher, als Heinrich Taube es einem ansonsten von der Cont. Herm. Alth. abhängigen Bericht zufügt.

134) MGH Const. 5, 473, Nr. 592: »cum dignitate vocis in electione regis Romanorum et officio camere imperii.«



Mit der Aussage allein, daß die Erzämter eine Reichsdignität darstellten, ist es also nicht getan. Diese Erzämter nämlich gelten nicht, auch dieses ein Unterschied zu den Hofämtern, als das Recht einer Familie, einer Dynastie, sondern als Appertinenz des Landes. Deswegen hatte Rudolf von Habsburg 1275, als er die böhmische Kur an Herzog Heinrich von Niederbayern übertrug, das Schenkenamt nicht mit verliehen<sup>135</sup>). Ebenso wurde 1308 im Weistum über das Kurrecht der Herzöge von Sachsen das Marschallamt wie das Wahlrecht den Herzögen Johann und Albert zugesprochen, wobei aber beide Rechte nicht voneinander abhingen, sondern auf eine gemeinsame landrechtliche Qualifikation zurückgingen, den Herzögen »*ratione ducatus sui*« zustanden<sup>136</sup>). Ebenso wie die Markgrafen von Brandenburg<sup>137</sup>) hatten in der Folgezeit auch die Herzöge von Sachsen ihr Erzamt auf das Land bezogen: Sie führten seit 1376 im gevierteten Wappen die geschränkten Marschall-Schwerter<sup>138</sup>).

Stärker aber als die Interessen des Königs, die Erzämter insgesamt an seinen Hof zu binden, stärker auch als die vereinzelt Interessen, diese Ämter real nutzbar zu machen, erwies sich das Denken, das die Erzamtswürden als Appertinenz des Landes betrachtete. Diese Beziehung auf das Land lag angesichts der Verknüpfung von Kurrecht und Erzamt in der Natur der Sache. Schließlich wurde nur mit dem Fürstentum, nicht aber mit der Kurwürde ein Kurfürst belehnt<sup>139</sup>). Das Wahlrecht war, wie es dann die Goldene Bulle festschrieb, an die Herrschaft der weltlichen Kurfürsten gebunden<sup>140</sup>). Lediglich bei den Geistlichen wurde neben den Regalien noch das Siegel als Symbol des Erzkanzleramtes überreicht<sup>141</sup>).

Um die Wandlung eines Hofamtes zu einer auf das Land bezogenen Reichsdignität an einem anderen Fall zu illustrieren, sei auf die Geschichte des Schwerträgeramtes verwiesen. Wer das Schwert dem Herrscher vorantragen durfte, war auf dem Mainzer Hoffest 1184, nach dem berühmten Bericht des Giselbert von Mons, am Herrscherhof selbst von

135) Paul SCHEFFER-BOICHORST, Die bayrische Kur im 13. Jahrhundert. SbbAkadWiss München, phil. hist. Kl. 3 (1884), 462ff.; Karl ZEUMER, Die böhmische und die bayrische Kur im 13. Jahrhundert. HZ 94 (1905), 214ff. (mit Heranziehung einer neuen, Scheffer-Boichorst im wesentlichen widerlegenden Quelle).

136) »*Dictos dominos ... Johannem et Albertum duces Saxonie ratione ducatus sui predicti ius habere tamquam veros electores Romanorum regis ... et apud ipsos officium marcalc(at)us.*« MGH Const. 4/1, Nr. 253, 216f. Daß dieses Urteil die genannten Herzöge in ihre Rechte aufgrund ihres Erbrechtes einsetzte, macht besonders die entsprechende Urkunde des Erzbischofs von Köln deutlich: MGH Const. 4/1, 217, Nr. 254.

137) Vgl. Johannes SCHULTZE, Die Mark Brandenburg. Bd. 1. 1961, 77f.

138) KRAFT (wie unten Anm. 148), 11.

139) Vgl. Ingeborg MOST-KOLBE, in: RTA 22/1, 126, Anm. 1.

140) Goldene Bulle c. VII.1, 2; c. XXX.1.

141) Das ist bereits 1349 bei der Belehnung Heinrichs von Virneburg durch König Günther belegt (Karl JANSON, Das Königtum Günthers von Schwarzburg. (HistStud 1) 1880, 61) und findet sich noch 1442. Vgl. den Bericht von Friedrichs III. Krönungsreise, ed. SEEMÜLLER (wie Anm. 5), 640. Vgl. auch die Belehnung des Mainzers 1486. Der König überreicht ihm zunächst eine rote Fahne wegen des Blutgerichts in seiner Herrschaft. »Darnach gab er ime den seckel mit den sigeln; dadurch ward er des Richs erzcanzler in tutschen landen.« RTA MR 1, 924, Nr. 915.

Fall zu Fall entschieden worden<sup>142)</sup>. Im 14. Jahrhundert jedoch beanspruchten sowohl die Jülicher als auch die sächsischen Herzöge dieses Recht als erbliches Appertinenz ihres Fürstentums<sup>143)</sup>. Und auch das scheint typisch: Im 15. Jahrhundert hatte sich die Aufregung um dieses Problem gelegt; nachdem diese Ämter nicht mehr viel galten, konnte sich der sächsische Anspruch gewohnheitsrechtlich durchsetzen.

## 6. DIE ERBÄMTER ZWISCHEN HOFDIENST UND FAMILIENINTERESSE

Während sich die Theorie von den Kurfürsten als Amtleuten des Reiches<sup>144)</sup> vor allem im ausgehenden 13. Jahrhundert als einflußreich erwies und durch die Aufnahme in die entsprechenden Herrschaftstitulaturen politische Bedeutung gewann, fand auch eine Umformung der Erbämter statt. Diese lag in der Natur der Sache, denn Präsenz am Königshofe und Erblichkeit des Amtes waren auf Dauer nicht miteinander zu vereinbaren. Auf die Erblichkeit des Hofamtes reagierte schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Namensgebung der entsprechenden Familien: Marschälle von Pappenheim, Küchenmeister von Nortenberg, Schenken von Limpurg. Allein die erst 1257 von Richard von Cornwall mit dem Kämmereramte belehnten Falkensteiner haben sich nicht nach ihrem Amt benannt. Genau wie in den fürstlichen Herrschaften zeigt sich auch am Königshofe, daß die ministerialischen Hofämter nur noch als Titel weiterleben. Richard von Cornwall hatte 1257 noch die volle königliche Verfügungsgewalt über die Hofdignität des Kämmerers behauptet<sup>145)</sup>, aber 1298 einigten sich die Münzenberger und 1313 die Falkensteiner über ihre Ansprüche an diesem Amt innerhalb ihrer Familie, ohne Rücksprache mit dem König zu nehmen<sup>146)</sup>.

In der Geschichte des Marschallamtes zeigen sich jedoch im ausgehenden 13. Jahrhundert analoge Entwicklungen wie bei jener der Erzämter. 1279 einigten sich die Brüder, die den Pappenheimschen Besitz teilten, sie wollten das »marscalampt gemeinlich niezzen ze hove (und) ze hervarten«<sup>147)</sup>. Mit der Teilung und der gemeinschaftlichen Nutzung des Amtes ist ausgedrückt, daß auch die Würde des Erbamtes an die Herrschaft, die sich hier als ein kleinräumiges Gebiet darstellt, gebunden ist<sup>148)</sup>. Zugleich wird ebenso wie in der

142) Vgl. LATZKE (wie Anm. 30), 47 und 49.

143) Ludwig QUIDDE, Die Entstehung des Kurfürstenkollegiums. 1884, 93ff.; BUCHNER (wie Anm. 28), 134ff.; ZEUMER (wie Anm. 109), Bd. 1, 239ff. (Exkurs).

144) In diesem Verständnis wird noch im 15. Jahrhundert von den Kurfürsten als »des hailgen römischen richs obersten amptlüt« gesprochen. Die Klingenberger Chronik, ed. Anton HENNE VON SARGANS. 1861, 6.

145) KARASEK (wie Anm. 6), 197.

146) Ebd.

147) LATZKE (wie Anm. 30), 240.

148) Eine Belehnung mit dem Erbamt ist vor dem 15. Jahrhundert nicht nachzuweisen. Wilhelm KRAFT, Das Reichsmarschallamt in seiner geschichtlichen Entwicklung. Teil 1. JbHistVerMittelfranken 78 (1959), 1ff., hier: 8.

Bestätigungsurkunde der Mainzer Erzkanzlerrechte 1292 das Bestreben sichtbar, aus der Wahrnehmung des Amtes am Hofe direkten Nutzen abzuleiten. Und drittens schließlich: Wenn die Brüder das Marschallamt auch auf Kriegszügen gemeinsam »niezen« wollen, dann bahnt sich hier die gleiche Entwicklung an wie bei den Erzkanzlerämtern: Aus dem ursprünglichen Hofamt wird eine Reichsdignität. Nur bei den Erbämtern war diese Würde auf die Familie, bei den Erzämtern auf das Land bezogen. (Auch von der Reichsverfassung her bestätigt sich damit die Erkenntnis, daß die Unterscheidung von großen und kleinen »Territorien« lediglich formaler, oberflächlicher Natur ist.)

Die Entwicklung zur Reichsdignität der Erbämter hatte bei den Marschällen besondere Grundlagen, die – letztlich in der Aufgabe des Amtes bei Heerzügen begründet – vom Schwabenspiegel in der Bestimmung über das Vorstreitrecht der Schwaben fixiert worden waren: »und sol ir hauptman sin der herzog von Schwaben. Ist er da niht, so sol ir hauptman sin dez riches marschalch«<sup>149</sup>). Nicht der Repräsentant eines königlichen Hofes, sondern nur der Repräsentant des Reiches kann beim Fehlen eines Herzogs von Schwaben an dessen Stelle treten. Es wird, da allein über die im 13. Jahrhundert relativ selten überlieferten Titulaturen die Antwort gesucht werden muß, nicht zu beantworten sein, ob der Schwabenspiegel eine bereits selbstverständlich gewordene Entwicklung übernimmt, oder ob er diese Entwicklung erst beschleunigt, wenn er von »dez riches marschalch« spricht. Es hat den Anschein, als würden die Pappenheimer auf den Schwabenspiegel in der Titulatur reagieren. So nennt sich 1280 Heinrich von Pappenheim: »von gotes gnaden des riches marschalch von Bappenheim«<sup>150</sup>). Daß ihre Würde nicht allein vom Königshof abhing – auch wenn Rudolf von Habsburg seit 1288 Heinrich von Pappenheim als »marscalcus noster et imperii« bzw. »unser und des Richs marschalch« bezeichnete –,<sup>151</sup>) machten die Pappenheimer dadurch sichtbar, daß sie sich betont als Marschälle des Reichs und des Herzogtums Schwaben bezeichneten<sup>152</sup>).

Nur bei den Titulaturen der Erbämter hatte der Ausdruck »aula« bis zum Ende des 13. Jahrhunderts überlebt<sup>153</sup>), wobei sich aber zeigt, daß er offenbar problemlos durch die Reichsbeziehung ersetzt werden kann. Philipp von Falkenstein urkundet 1282 und 1283 als »camerarius aule imperialis«<sup>154</sup>), sein Nachfahre aber nennt sich 1328 »kamerer des hei-

149) Vgl. ebd., 22, Anm. 41.

150) Wilhelm KRAFT, Heinrich von Pappenheim, in: Fränkische Lebensbilder 2 (1968), 30ff., nach 48 (Abb. der Urkunde).

151) KRAFT (wie Anm. 148), 8, Anm. 6.

152) Vgl. die Belege ebd., 8, Anm. 6 (1263) und 22, Anm. 41 (1289).

153) Vgl. ebd., 8, Anm. 6: »dei et imperialis gratia imperialis aule marescalus« (1251). – Eine Ausnahme: Markgraf Otto IV. nennt sich »gelegentlich«, 1277, »imperialis aulae camerarius«. SCHULZE (wie Anm. 108), 95.

154) Codex Diplomaticus Moenofrancofurtanus. Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt. Neubearbeitung. Hg. von Johann Friedrich BOEHMER, bearb. von Friedrich Lau. 2 Bde. 1901–1905, hier: Bd. 1, 226, Nr. 469; 229, Nr. 475.

ligen reichs«<sup>155</sup>). Bei den Erbamtshabern lebte offenbar am längsten das Bewußtsein, dem königlichen Hof zuzugehören und von ihm die besondere Würde, die den Inhaber eines solchen Amtes über seine Standesgenossen erhob, empfangen zu haben. Aber selbst hier tritt spätestens um 1300 die auch bei den Erzämtern zu beobachtende Entwicklung zutage, daß das Amt als Reichsdignität verstanden wird.

Als Rudolf von Habsburg vor der Notwendigkeit stand, wieder einen Königshof als Verfassungsmittel auf Dauer zu schaffen, konnte er an die alte Organisation der staufischen »aula« nicht mehr anknüpfen. Funktionsverlust der Erbämter. Der Hof wird nicht mehr von ihnen organisiert, sondern von einem neuen Amt, das gleichermaßen für König und Fürsten an Bedeutung gewinnt, dem des Hofmeisters. Bereits 1290 erscheint in einer Urkunde Rudolfs von Habsburg unter den Zeugen, direkt nach dem Erbmarschall genannt, ein »magister curie«<sup>156</sup>). Wie in den Fürstentümern des Reichs wird auch der König seinen Hof künftig durch einen Hofmeister, der zum wichtigsten Beamten im 14. Jahrhundert aufsteigt, organisieren lassen<sup>157</sup>). Die Trennung von König und Reich wird bei diesem Amt erst sehr spät sichtbar, als Ruprecht von der Pfalz die von seinen Nachfolgern übernommene Trennung von einem Reichs- und einem Haushofmeister durchführt<sup>158</sup>).

## 7. DIE ORDNUNG DER GOLDENEN BULLE

Die gesetzgeberische Leistung der Goldenen Bulle wurde immer wieder gewürdigt. Wenig Berücksichtigung fand dabei, daß sich diese Leistung auch in der Ordnung des Zeremoniells ausdrückte. Das Gesetz Karls IV. schrieb die Hofdienste der Erzämter fest und ordnete ihnen die Erbämter unter. Diese Hierarchisierung war bereits in der Zeit Ludwigs des Bayern vorbereitet worden, ohne daß es zu einer rechtlichen Fixierung kam. Mit der Regelung des Zeremoniells der Hofdienste von Erzämtern wollte Karl etwas Neues schaffen: Er wollte die »officiales imperii« wieder an den königlichen Hof binden. Eine solche Bindung verstand der Luxemburger aber nicht im Sinne einer realen Teilhabe am Hofe; denn sonst hätte er nicht Balduin von Trier bewogen, zu seinen, Karls, Lebzeiten auf die Ausübung der im Grundsatz bestätigten Trierer Rechte zu verzichten<sup>159</sup>). Was Karl unter

155) Ebd. Bd. 2, 246, Nr. 325. Ein analoger Fall: Heinrich von Nortenberg bezeichnet sich 1309 als Küchenmeister des römischen Königs (Mainzer Regesten [wie Anm. 105] 1, 1288), 1328 aber als Küchenmeister der Pfalz des heiligen römischen Reiches. (Ebd., 2585.)

156) MGH Const. 3, 427, Nr. 445. Das Amt ist also nicht erst unter Albrecht I., wie SEELIGER (wie Anm. 157), 15, meint, geschaffen worden.

157) Immer noch grundlegend: Gerhard SEELIGER, Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter. Innsbruck 1885; Peter MORAW, Organisation und Funktion von Verwaltung im ausgehenden Mittelalter (ca. 1350–1500), in: Deutsche Verwaltungsgeschichte Bd. 1, 21ff., hier: 35.

158) SCHUBERT (wie Anm. 60), 86.

159) Vgl. oben Anm. 128.

Einbindung der Erzämter verstand, läßt er in der Goldenen Bulle sichtbar werden: Zwar erhalten die drei Erzkanzler die Kanzleisiegel für die Dauer der Königswahl als Insignien ihrer Würde; aber anschließend sind diese dem Hofkanzler, der ausdrücklich mit ihrer Bewahrung beauftragt ist, zurückzugeben<sup>160</sup>).

Der engere Hof, der Hofstaat, das politische Entscheidungszentrum soll nach Karl IV. von den althergebrachten Hofamtstitulaturen nicht beeinträchtigt werden. Andererseits jedoch braucht der Herrscher diese Ämter, um – wie es sich bereits in der Goldenen Bulle andeutete – seinem Hof die Legitimation als Verfassungsmittel zu verschaffen. Feierliches Zeremoniell ist gefragt, das mehr ist als Dekor. Diese Konzeption war bereits von Konrad von Megenberg vorgedacht worden<sup>161</sup>). Er stellte die Hofdienste in der »curia« des Herrschers dar, wobei die Tradition der alten vier Hofämter nicht mehr ungebrochen erscheint: An der Spitze des Hofes steht der Hofmeister<sup>162</sup>), und Konrad kennt bereits das Erzamt eines »Erzjägermeisters«<sup>163</sup>). Wenn der Megenberger schon in der Kapitelüberschrift von dem Regiment der oberen Diener des Herrschers sprach<sup>164</sup>) und damit die Erzämter meinte, so verband er »officium« mit höfischem Dienst. Das »niezzen«, das »officio gaudere« der Fürsten, leitete Konrad aus dem unmittelbaren Dienst für den Herrscher gemäß dem vorgegebenen höfischen Zeremoniell ab: »gaudebant officiis in ministrando Cesari Augusto ad ritum curie maioris«<sup>165</sup>). »Ad ritum« – das ist für Konrad Verfassungsaufgabe des Hofes; diese nämlich ist »communicatio personalis augusti cum magnatibus et principibus electoribusque«<sup>166</sup>). Und dazu gehört auch die Zurschaustellung königlicher Macht wie in dem – hier erstmals erwähnten – Ochsen (der mit Ei, Hühnchen, Gans und Schwein gefüllt ist) für das Königsmahl<sup>167</sup>).

Im gleichen Sinne wie Konrad von Megenberg verstand auch Karl IV. die Erzämter. Daß er den Begriff des Amtes in »Dienst« umdeutete und diesen im ursprünglichen Sinne als »signum subiectionis« auf die Erzämter bezog, läßt sich einfach beweisen. Seit dem Nürnberger Hoftag 1298 hatte der Böhmenkönig das Recht, in Gegenwart des römischen Königs seine Krone zu tragen. Karl IV. stand nun vor dem Problem, wie er, der auf der Unabhängig-

160) ZEUMER (wie Anm. 109), 1, 222ff.

161) Vgl. dazu, zum Teil abweichend von unserer Interpretation: RÖSENER (wie Anm. 30), 511ff.

162) KONRAD VON MEGENBERG, Werke. Ökonomik, ed. Sabine KRÜGER. 3 Bde. (MGH Staatsschriften des späten Mittelalters III) 1973–1984, hier: Bd. 2, 160ff.

163) Ebd., Bd. 1, 171f.

164) Ebd., Bd. 2, 202: »De regimine maiorum ministrorum principis augusti.«

165) Ebd., Bd. 2, 206. – Dieses »gaudere« ist für Konrad gleichbedeutend mit »officium exercere«. So erwähnt er nach den Aufgaben des Truchseß die des Schenken, des Böhmen: »et consimili ritu exercuit officium suum.« Ebd., 204. Entsprechend auch für den Brandenburger: Ebd., 205.

166) Ebd., 199. Vgl. RÖSENER (wie Anm. 30), 514.

167) KONRAD, ed. KRÜGER, Bd. 2, 203 mit Anm. 196. Vgl. zu diesem Ochsen: SIEBER (wie Anm. 5), 67f., 75, 82ff., 98

keit des ererbten böhmischen Königreichs bestand<sup>168)</sup>, diese mit der Bindung des Erzamtes an den Hof des römischen Königs vereinbaren konnte. Die Lösung schafft das vierte Kapitel der Goldenen Bulle, indem es das Privileg des Jahres 1298 unter dem Eindruck des neuen Dienstverständnisses relativiert: Wenn der Böhme dem römischen König den ersten Trunk reiche, brauche er nicht die Krone zu tragen, es sei denn freiwillig. Der höfische Dienst soll nicht den Rang und die Unabhängigkeit der »corona Bohemie« beeinträchtigen.

Für die Betonung des höfischen Dienstes der Erzämter in der Goldenen Bulle hatte Karl IV. noch einen in seiner Biographie begründeten Anlaß. Sowohl Konrad von Megenberg<sup>169)</sup> als auch Heinrich Taube von Selbach<sup>170)</sup> berichten von dem Skandal bei Karls (zweiter) Krönung in Aachen 1349. Der Markgraf von Brandenburg, Ludwig der Römer, hatte damals »ferociter«, die Zeremonie störend, dem Herzog von Jülich das Szepter ent-rissen. Der Hintergrund: Bei der Erhebung des Jülichers hatte Ludwig der Bayer diesem zugleich das Amt des Apfel- und Szepterträgers verliehen<sup>171)</sup>. Das aber wollte der Brandenburger, der Sohn Ludwigs, nicht wahrhaben; er begründete sein Handeln – nach Konrad von Megenberg – damit, daß der Jülicher nur »princeps creatus erat, non natus«<sup>172)</sup>.

Die Goldene Bulle wollte die Lösung der Erzämter aus dem königlichen Hof verhindern; denn das hatte im Grunde Ludwig der Römer behauptet: Ein bei der Krönung zere-moniell herausgestelltes Amt darf nicht auf königlicher Verleihung beruhen, sondern ist als ererbte Würde einer Dynastie an das Land gebunden. Daß Karl IV. gegen eine solche Auffassung vorgehen mußte, zeigt sich auch daran, daß er bei allen sonstigen Unterschie-den doch darin mit seinem Vorgänger übereinstimmte: Zur Begründung einer neu ge-schaffenen Fürstenwürde ist ein Hofamt vonnöten. Was Ludwig der Bayer 1336 bei der Rangerhöhung des Grafen von Jülich dokumentiert hatte, setzte Karl IV. fort. 1354 bei der Erhebung der Grafen von Bar wurde diesen das Recht verliehen, bei Königseinzügen die Adlerfahne über dem Haupt des Herrschers zu schwenken, und die Grafen von Luxem-burg erhielten, als sie im gleichen Jahr zu Herzögen erhoben wurden, das Recht, bei Feld-zügen das königliche Streitroß zu führen und bei feierlichen Gastmählern dem König als Vorschneider zu dienen<sup>173)</sup>. Daß solche Würden nicht als bloßes Dekoratum verstanden wurden, belegt das Beispiel Rudolfs IV., der als Herzog von Kärnten den Titel eines Erz-jägermeisters usurpierte<sup>174)</sup>.

168) SCHUBERT (wie Anm. 60), 92.

169) KONRAD, ed. KRÜGER, Bd. 2, 205.

170) Ed. BRESSLAU (wie Anm. 133), 97f. Vgl. JANSON (wie Anm. 141), 110.

171) Vgl. Gisela MEYER, Graf Wilhelm V. von Jülich (Markgraf und Herzog). Diss. Bonn 1968, 55ff.

172) KONRAD, ed. KRÜGER, Bd. 2, 205.

173) SCHUBERT (wie Anm. 60), 309f. – Die gleichen Rechte wie den Luxemburgern wurden 1380 auch den Grafen von Berg bei der Erhebung in den Herzogsstand verliehen. Ebd.

174) Ebd., 310 mit Anm. 93. – Auf dem Hoftag zu Metz 1356 waren der Markgraf von Meißen als Erz-jägermeister und der Graf von Schwarzburg als Erbjägermeister in Erscheinung getreten. SIEBER (wie Anm. 5), 74.

Die Bindung der Erzämter an den königlichen Hof erweist sich als politischer Wille Karls IV. nicht zuletzt darin, daß er ein neues Erzamt schuf, das des Erzkanzlers einer römischen Kaiserin. Dieses Amt, mit dem der Abt von Fulda auf dem Metzger Hoftag prunkte<sup>175)</sup>, auf das er in der frühen Neuzeit so stolz sein sollte<sup>176)</sup>, das er aber realiter nie ausgeübt hatte<sup>177)</sup>, gab sich formal als Bestätigung älterer Rechte aus<sup>178)</sup>. Es bestand darin, daß der Abt bei der Krönung einer römischen Königin oder Kaiserin und immer, wenn sie den kaiserlichen Ornat trägt, die Krone vom Haupt zu nehmen und solange in den Händen zu halten hat, wie es die Feierlichkeit verlangt.

Ebenso wie die Erzämter will der Kaiser auch die Erbämter an seinen Hof binden, will sie nicht als Reichsdignitäten verstanden wissen. Das verdeutlicht das Kapitel 30 der Goldenen Bulle auf einfache Weise, indem eine von der bisherigen (noch auf dem Nürnberger Hoftag geübten) Praxis<sup>179)</sup> abweichende Bestimmung getroffen wird: Der Hofmeister zahlt den Inhabern der Ämter, dem Schenken von Limpurg, dem Küchenmeister von Northenberg, dem Marschall von Pappenheim und dem Kämmerer von Falkenstein ihren Anteil von je 10 Mark an der Lehenstaxe von 63 Mark Silber aus<sup>180)</sup>. Daß eine solche scheinbar nebensächliche Regelung nicht dem Alltag der Hofgeschäfte überlassen, sondern in

175) Unter den Zeugen einer – nur im Transsumpt von 1379 erhaltenen – Privilegienbestätigung Karls IV. für die Stadt Limburg auf dem Metzger Hoftag (1356 Dez. 11) erscheint in seiner neuen Würde: »Heinricus Fuldensis, serenissime Anne Romanorum imperatricis ... archicancellarius.« Druck: Chr. Bahl, Die Kaiserurkunden des Archivs der Stadt Limburg a.d. Lahn. ForschDtG 18 (1878), 126, Nr. 8. Vgl. MGH Const. 11 (1992), 478, Nr. 856. – Der Kaiser bezeichnet den Abt auf dem Metzger Hoftag als »unser lieben wirtin obrister canceler«. Ebd., 530f. und 533, Nrn. 937, 939 und 941.

176) Noch im 18. Jahrhundert hat dieses Erzamt des Fuldaer Abtes wissenschaftliches Interesse erregen können, hat »Dissertationen« im Stile der Zeit hervorgebracht: Johann Wilhelm WALDSCHMID, *De Augustae Imperatricis Archi-Cancellario*. Marburg 1715. H. G. Thulemarus, der erste Editor von König Wenzels berühmter Prachthandschrift der Goldenen Bulle, hatte offenbar im Zusammenhang mit seinen Forschungen zu Karls IV. Königswahlgesetz eine Deduktion über die fuldischen Rechte verfaßt, die der Straßburger Jurist Jacob Wencker in seiner historisch-juristischen Sammlung publizierte: Jacob WENCKER, *Collecta Archivi et Cancellariae Jura*. Straßburg 1715. Des Würzburger Professors Philipp Adam Ulrich Abhandlung »De Archicancellariatu et Primatu Abbatis Fuldensis« wurde gleich zweimal, Würzburg 1724 und Leipzig 1733, des Druckes für wert befunden.

177) Der einzige Krönungsbericht des 15. Jahrhunderts, der auf die Rolle der Königin im Zeremoniell eingeht, weiß nichts von der Ausübung des Kanzleramts durch den Abt von Fulda. RTA 16, 176ff. Nr. 101. 1442.

178) Reg. Imp. 8, 2466 (ebd., 2469: erneute Bestätigung dieses Rechts am 1. Juli). Vgl. Joseph RÜBSAM, *Der Abt von Fulda als Erzkanzler der Kaiserin*. ArchHessGLdkde NF 10 (1883), 1ff.; Arnold BUSSON, *Fulda und die Goldene Bulle*. MIÖG 2 (1881), 31ff.

179) Die Lehentaxen wurden damals zwischen dem Hofmeister und den anderen Hofbeamten des Kaisers aufgeteilt. Maximilian BUCHNER, *Die Reichslehenstaxen vor dem Erlaß der Goldenen Bulle. Ihre Entstehung und Verteilung unter die Reichshofbeamten*. HJb 31 (1910), 1ff., hier: 3f. (nach dem »Tagebuch« Erzbischofs Boemund von Trier).

180) Vgl. SIEBER (wie Anm. 5), 66 und KARASEK (wie Anm. 5), 140.

dem »kaiserlichen Rechtbuch«, in der Goldenen Bulle, festgeschrieben wurde, zeigt, wie wichtig der Kaiser die Regelung dieser Frage nahm. Karl ging es dabei natürlich nicht um die reale Organisation seines längst wohlbestallten Hofes<sup>181)</sup>, sondern ebenso wie bei den Erzämtern um dessen Integration in das Reich. Und welche Vorstellungen den Kaiser bewogen, seinen Hof als Ordnung und Mitte der bis dahin wildwuchernden Theorien eines Reichsrechts zu bestimmen, zeigt das unmittelbar an das von uns behandelte Kapitel anschließende cap. V. der Goldenen Bulle. Das Richteramt des Pfalzgrafen über den König, wie es der Schwabenspiegel mit offensichtlich weitreichender Wirkung fingiert hatte, darf der Pfalzgraf nur »in imperiali curia« ausüben; und damit keine Irritation entstehen kann, wird die monarchische Autorität über den Hof festgelegt, wird diese »curia« definiert, »ubi imperator seu Romanorum rex presens extiterit«.

Nichts ist davon überliefert, auf welche Weise der Kaiser bei der Einbindung der Erzämter in die »curia regalis« die Zustimmung der Kurfürsten erlangen konnte; das er diese keineswegs voraussetzen konnte, offenbart die Goldene Bulle indirekt im analogen Fall der Erbämter. Das Gesetz fingiert keine Rechtstradition, der sich die Inhaber der Erbämter zu fügen hätten; das »kaiserliche Rechtbuch« wirbt um deren Dienste, lockt mit den Nutzungen. Anders als bei den »officia« der Kurfürsten stellt es den ritterschaftlichen Inhabern der Erbämter vor Augen, daß sie und nicht der Herrscher etwas verlören, wenn sie dem Hofe fernblieben. Falls – so das c. 27 der Goldenen Bulle – der Herr von Pappenheim nicht da ist, um den Hafer aufzuschütten, tritt an seine Stelle der »marescallus curie«, der wirkliche Amtsinhaber. Als am Schluß dieses Kapitels aufgezählt wird, wer die nicht mehr benötigten Zeremonialgegenstände nach einem Hoftag erhält – zum Beispiel fallen Pferd und Handwaschbecken des Erzkämmerers an den Herrn von Falkenstein als Erbkämmerer –, wird zugleich Vorsorge getroffen, falls die Berechtigten nicht beim Hoftag anwesend sind. Die Gegenstände von erheblichem Wert erhalten dann – wie die älteste Übersetzung der Goldenen Bulle formuliert – »des keisirs adir des konigis dageliche hofediener«<sup>182)</sup>, also die wirklichen Inhaber der Hofämter; denn: »als er daz ampt dreit, also sal er auch den nutz ufhebin« (»sicut gerit officium, sic tollat in praemissis et fructum«).

Das c. 27 der Goldenen Bulle diene direkt der Vorbereitung des Metzger Tages, die c. 3 und 4 des Nürnberger Hoftags ergänzend. Im Mittelpunkt des Metzger Zeremoniells sollten die Ehrendienste der Kurfürsten als Inhaber der Erzämter stehen. Ein Aufsehen erregendes Zeremoniell. Ein Chronist erwähnt zum Jahre 1356 inmitten von Nachrichten über die ständischen Konflikte in Brabant, über das Erdbeben, das Basel zerstörte, und über die Weinteuerung: »Et eodem anno Karolus imperator fuit in Metis cum principibus electori-

181) Als Karl IV. 1349 bei der Verpfändung der Frankfurter Juden an die Stadtgemeinde ausdrücklich die Gefälle seiner »Amtsleute« ausnimmt (Isidor KRACAUER, Urkundenbuch zur Geschichte der Juden in Frankfurt am Main von 1150–1400. Bd. 1. 1911, 50ff. Nr. 141.), versteht er darunter nur die wirklichen Inhaber, nicht aber die der Erbämter.

182) MGH Const. 11, 627.



bus, sollempnissime electores quilibet in suo officio imperatori ministrantes«<sup>183</sup>). Und ebenso stellte Jakob Twinger von Königshofen heraus, daß auf dem Metzger Tag jeder Kurfürst »diende selber dem keyser zu dische in sime ambahte«<sup>184</sup>).

Der Hof als königliches Instrument der Reichsintegration: Das verbirgt sich in staufischer Zeit unter dem Begriff »curia celebrata«, das wird von Konrad von Megenberg mit dem Stichwort »communicatio« benannt<sup>185</sup>), und das ist ebenso in einer typischen Arenga der Kanzlei Karls IV. enthalten: »Quamvis regalem aulam variis quidem procerum et militum agminibus affluentem tociens ampliori gloria constet decorari«<sup>186</sup>). Die Idealform eines solchen Hofes ist erreicht, wenn die Kurfürsten ihre Erzämter als Dienst für den Monarchen ansehen. Was Albrecht I. bei seinem Nürnberger Hoftag herausgestellt hatte<sup>187</sup>), schwebte auch dem Luxemburger vor. Fast schon triumphierend hebt er, der im c.12 der Goldenen Bulle künftige jährliche Tagsatzungen mit den Kurfürsten vorgesehen hatte, als wesentlichen Inhalt des Metzger Tages hervor: »curiam nostram solempnem celebravimus ipsique electores coram nostris sua officia peregerunt«<sup>188</sup>).

#### 8. DAS SCHEITERN DER KONZEPTION KARLS IV.

Schon um 1400 zeigte sich, daß Karls Versuch, über die Hofbindung eine Reichsintegration zu erreichen, gescheitert war. Das wird in einer auf den ersten Blick wenig belangvollen rechtlichen Veränderung sichtbar, daß nämlich die Erbämter um 1400 als Lehen der übergeordneten Erzämter definiert werden<sup>189</sup>). Dies ist zum Beispiel im Jahre 1407 im Falle des Kämmereramtes belegt<sup>190</sup>) und erscheint dann unter Sigmund bereits als Reichsrecht<sup>191</sup>). Noch im 14. Jahrhundert waren die ministerialischen Hofämter überhaupt nicht

183) *Chronicon pontificum et imperatorum Rhenense ab Innocentio III usque ad annum 1429*, ed. Ludwig WEILAND, Beschreibung einiger Handschriften der Universitätsbibliothek zu Giessen. NA 4 (1879), 74ff., hier: 81.

184) Ed. Carl HEGEL, *Die Chroniken der deutschen Städte*. Straßburg Bd. 1. 1871, 482.

185) Vgl. zu Anm. 166.

186) *Collectarius perpetuarum formarum Johannis de Geylnhusen*, ed. Hans KAISER. 1900, 12, Nr. 17.

187) Die Entsprechungen dieses Hoftags zu dem c. 27 der Goldenen Bulle sind so auffällig, daß ZEUMER (wie Anm. 109) Bd. 1, 93ff. eine (verlorene) Ordnung der kurfürstlichen Ehrendienste 1298 als Vorlage für das Metzger Gesetz annehmen konnte.

188) *Regensburger Urkundenbuch Bd. 2*, bearb. von Franz BASTIAN und Josef WIDEMANN. (MonumBoica 54) 1956, 93f. Nr. 223.

189) LATZKE (wie Anm. 30), 241f., 248.

190) KARASEK (wie Anm. 6), 198.

191) Ebd., 199: Als Markgraf von Brandenburg belehnt Sigmund Konrad von Weinsberg mit dem Kämmereramte, das ihm »als einen marggraven zu Brandenburg« nach dem Aussterben der Münzenberger und Falkensteiner heimgefallen sei.

in das Lehenrecht eingebunden, auch nicht in das des Reiches; sie gehörten zur »virtus« des jeweiligen Geschlechts<sup>192)</sup>.

Die Zuordnung eines Erbamtes zum Erzamt ist zwar wesentlich älter, sie antwortete aber allein auf die Bedürfnisse des Zeremonialhandelns, ohne daraus irgendwelche lehnrechtlichen Konsequenzen zu ziehen. Den ersten Hinweis auf eine solche Zuordnung bietet Ottokars Reimchronik in der Schilderung des Nürnberger Hoftages 1298. Hier hatte Wenzel II. seinen Ehrendienst geleistet und nachdem ihn der König davon befreite, indem er ihn zum Sitzen aufforderte, gab er Stab und Trinkgefäß »den die er an sich las / daz er sin underschenke was«<sup>193)</sup>. Deutlicher ist die Zuordnung 1314 ausgesprochen, als Markgraf Waldemar von Philipp von Falkenstein als von »unserm underkemmerer« spricht<sup>194)</sup>. Aber erst – ausgerechnet – Karl IV. hat als böhmischer König ein Lehensverhältnis behauptet, hat 1359 das Schenkenamt als böhmisches Lehen definiert<sup>195)</sup>: der nicht gerade selten begegnende Widerspruch in Karls Handeln als Kaiser und als böhmischer König. Man könnte beinahe von einer luxemburgischen Tradition sprechen, wenn nicht auch Pfalzgraf Ruprecht III., der spätere König, zwischen 1398 und 1400 das Küchenmeisteramt, »das von einem Pfalzgrafen zu lehen rührt«, Lupold von Nortenberg verliehen hätte<sup>196)</sup>. Dem Selbstgefühl der Inhaber der Erbämter hat die Lehenbindung an die entsprechenden Erzämter offenbar nicht entsprochen. So versuchten noch Mitte des 15. Jahrhunderts die Marschälle von Pappenheim, die Bindung an Sachsen aufzulösen<sup>197)</sup>.

Einer lehenrechtlichen Zuordnung der Erbämter zu den Erzämtern hatte die Goldene Bulle im c. 30 widersprochen. Die Kurfürsten brauchen keine Lehnstaxen zu zahlen, da sie allen Ämtern am Hofe vorstehen: »cunctis imperialis curie presint officiis«. Die Kurfürsten hätten ja in ihren Ämtern Untergebene, die von den Römischen Königen<sup>198)</sup> einge-

192) Zu recht formulierte KRAFT (wie Anm. 148), 8: »Keine Urkunde läßt erkennen, daß die Reichsmarschälle vor 1400 ihr Amt zu Lehen erhalten hätten.« 1288 und 1334 bestätigt der König nur die Rechte der Marschälle. So wird in einer Urkunde Ludwigs des Bayern 1331 ganz allgemein, ohne einer Lehenbindung oder Unterordnung zu gedenken, festgestellt, »daz wir dem edeln Rudolphen hertzen zu Sachsen ... und seinen marschalk von Pappenheim by iren rehten lazzen beleiben daz zu irem ampt gehört«. Helmut BANSA, Die Register der Kanzlei Ludwigs des Bayern. Edition (QuEr NF 24/2) 1974, 426f. Nr. 575.

193) LATZKE (wie Anm. 30), 236.

194) MGH Const. 5, 108f. Nr. 111. Vgl. LATZKE, 237.

195) Druck: LATZKE (wie Anm. 30), Anhang Nr. 1: Das »Schenkenamt und seine Zugehorung, die von uns und der cronen zu Behem zu lehen sein«. Allerdings handelt es sich bei der Urkunde nicht, wie Latzke, 238 meint, um eine Lehenurkunde, sondern – wie im Kopfregeest der Urkunde richtig formuliert – um einen »Schutzbrief«.

196) LATZKE (wie Anm. 30), 239.

197) KRAFT (wie Anm. 148), Teil 2, 62f.

198) Zu dem Ausdruck »a Romanis principibus« merkt Fritz (Die Goldene Bulle. Das Rechtswerk Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356. Deutsche Übersetzung von Wolfgang D. FRITZ. Geschichtliche Würdigung von Eckhard MÜLLER-MERTENS. 1978, 86 Anm. 78) an, es sei »unklar, ob die Kurfürsten oder die Kaiser bzw. Römischen Könige gemeint sind«. Unnötige Verunklarung: Der »princeps Romanus« ist immer der Kaiser.

setzt und bezahlt würden. Das hieß aber in aller Deutlichkeit, daß die Goldene Bulle in ihrer Absicht, die Kurfürsten an den königlichen Hof zu binden, nichts von einem Lehensnexus der Erbämter an die Erzämter wissen wollte. Nicht das Lehenrecht, sondern das Hofrecht sollte gelten.

Daß Karls Konzeption, die Kurfürsten über ihre Ämter an den königlichen Hof zu binden, ebenso gescheitert war wie seine damit politisch zusammenhängende Absicht jährlicher Tagsatzungen mit ihnen, bedarf keines Beweises. Anders steht es mit den Erbämtern; irritierenderweise läßt sich im 15. Jahrhundert immer wieder beobachten, daß – wenngleich nicht durchgängig – einzelne Mitglieder der entsprechenden Geschlechter Wert darauf legten, am Königshof ihr Amt auszuüben. Konrad von Weinsberg ist der Erfolgreichste in diesem Bemühen, er stellt aber keineswegs einen Einzelfall dar; denn das ist nicht zu übersehen: Der klingende Titel eines Erbamtbesitzers konnte den Zugang zum Hofe erleichtern. Daß über diesen Zugang Konrad von Weinsberg großen Einfluß gewann, ist in seiner Persönlichkeit, nicht in seinem Erbamt begründet.

Die mit dem 15. Jahrhundert unübersehbare faktische Bedeutungslosigkeit der Erbämter, die – gewiß nicht unwichtig – nur Repräsentanten einer rezipierten Tradition sein können, ist kaum ausreichend mit mangelnder politischer Begabung der jeweiligen Träger der entsprechenden klingenden Titulatur zu erklären. Der Anstoß der Goldenen Bulle mußte ins Leere gehen; denn der Funktionsverlust der Erbämter hängt mit einer Entwicklung des Hofes insgesamt zusammen. Die einfache Frage, wann denn Hof eigentlich stattfindet, läßt sich bis tief ins 14. Jahrhundert nur mit dem Hinweis auf die Saisonalität der Hofkultur beantworten. Anwesenheit oder Abwesenheit der Erbämter konnten noch bis in diese Zeit als Teil der Zufälligkeiten einer nur temporär organisierten »curia« verstanden werden. Damit ist es aber im 15. Jahrhundert vorbei. Von Jagdaufenthalten abgesehen, findet der Hof täglich statt. Und damit stellt sich auch das Problem der Abkömmlichkeit ganz anders. Am täglichen Hof des Herrschers wird weder der Schenk von Limpurg noch der Marschall von Pappenheim sein Amt ausüben können, ohne die Aufgaben seiner Eigenherrschaft und die Interessen seines Geschlechtes sträflich zu vernachlässigen. Schon aus Familieninteresse heraus wird das Erbamt als Dignität nur noch bei den Wahlhandlungen betont; hier legt man noch Wert auf das Spoliierungsrecht. Und das natürlich nicht wegen des materiellen Wertes, den ein Baldachin haben kann, sondern wegen der damit enthaltenen Bestätigung der eigenen Dignität. Vereinfacht: Karls IV. in der Goldenen Bulle entwickelte Konzeption mußte auch deshalb scheitern, weil sich der Hof anders entwickelte, weil er zu einer alltäglichen Geschäftsmäßigkeit finden mußte, der die Rechtsbindung im Zeremonialhandeln, auf die der Kaiser so viel Wert gelegt hatte, unter dem Zwang der Geschäfte verblässen ließ.

Der Hinweis auf die Entwicklung des Hofes zur Geschäftsmäßigkeit könnte in Bezug auf die Stellung der Erbämter zu grober Vereinfachung führen. Die Alltäglichkeit, die Geschäftsmäßigkeit und die damit (selbst unter den sehr weitherzigen Bedingungen des Mittelalters) gestellte Kompetenzfrage nach der Befähigung der Amtsinhaber, wider-

sprachen doch nicht der Berechtigung jener Konzeption, die ein bedeutender Gelehrter wie Konrad von Megenberg und ein staatskluger Herrscher wie Karl IV. entwickelt hatten. Zwischen dieser Konzeption, die von der besonderen Würde des Hofes ausging, und der Alltäglichkeit entstand eine Diskrepanz, die wir verkürzt als Vakuum bezeichnen. Diese Diskrepanz kann abstrakt mit der staufischen Terminologie als Verblassen der »curia« angesichts der »aula« bezeichnet werden. Der Frage nach der Auswirkung dieser Diskrepanz sei auf den beiden Ebenen, jener der Erbämter und jener der Erzämter, nachgegangen. Es geht hierbei um den schlichten Ansatz, welche realen Konsequenzen das Scheitern der Konzeption Karls nach sich zog; dabei ging es auf der Ebene der Erzämter um das Problem des politischen Einflusses und auf jener der Erbämter um die Nutzungen, um die Lockungen der Goldenen Bulle.

Aufschluß, welchen Wert der Erbamtstitel im 15. Jahrhundert noch haben konnte, ist über die Frage zu gewinnen, welche Einkünfte noch mit diesen Ämtern verbunden sind. Nur bei zwei Ämtern, dem des Marschalls und dem des Kämmerers, lassen sich überhaupt Auskünfte zu dieser Frage finden. Während aber die Marschälle von Pappenheim eine Familientradition ausbildeten, derzufolge das Erbamt auch tatsächlich wahrgenommen wurde, ist es beim Kämmereramte die individuelle, die außergewöhnlich Initiative Konrads von Weinsberg, die ihm zur Zeit Sigmunds eine geradezu reichspolitische Bedeutung verschaffte<sup>199)</sup>.

So häufig die Marschälle von Pappenheim in der Umgebung des Königs zu finden sind, so wenig ist über die Erträge ihres Amtes zu erfahren. Im wesentlichen handelt es sich dabei um das Recht, am jeweiligen Aufenthaltsort des Herrschers einen Spielplatz zu halten, also um eine Glücksspiel-Konzession. Dieses offenbar sehr einträgliche Recht wird 1433 vom Kaiser mit 200 fl. vom Nördlinger Ammangeld und der Hälfte der Nürnberger Judensteuer abgelöst<sup>200)</sup>. Als Dienstsold, erkennbar nicht als Amtsgefälle, werden unter Friedrich III. den Pappenheimern Gelder angewiesen – 1452 sind es 145 fl. rhein<sup>201)</sup>. Wie üblich hatten die Marschälle um diese Besoldung kämpfen müssen. 1453 erhalten sie 363 fl. als rückständigen Sold<sup>202)</sup> und 1454 werden ihnen Anweisungen auf städtische Steuern ausgehändigt<sup>203)</sup>.

Konrad von Weinsberg zählte 1442 zu den Einkünften seines Amtes<sup>204)</sup> neben den Lehenstaxen gemäß der Goldenen Bulle den 10. Pfennig von allen vom Kaiser verhängten

199) Grundlegend: KARASEK (wie Anm. 6).

200) HAUPT VON PAPPENHEIM, Versuch einer Geschichte der frühen Pappenheimer Marschälle vom XII. bis zum XVI. Jahrhundert. 1927, 86.

201) JOSEPH CHMEL, Regesta chronologico-diplomatica Friderici III. Romanorum Imperatoris. Wien 1840, 2940.

202) Ebd., 3035.

203) Ebd., 3266f., 3414–3416.

204) Vgl. Karasek (wie Anm. 6), 194ff.

Geldstrafen. Daß er diese Einkünfte auch von den Urteilen des unter Sigmund neu geschaffenen Kammergerichts<sup>205)</sup> einziehen wollte, zeigt ebenso wie die Forderung des fünfprozentigen Anteils des von Sigmund erstmals erhobenen »Dritten Pfennigs« der Juden<sup>206)</sup>, daß der Kämmerer sich nicht auf ältere Traditionen berufen konnte. Konrad von Weinsberg dürfte selbst davon überzeugt gewesen sein, daß seine Forderungen nicht der Willkür, sondern altem Recht entsprangen; einem alten Recht, das er auf dem Wege von Analogieschlüssen wiederzuentdecken glaubte. Wie er einen solchen Analogieschluß bildete, lehrt seine Behauptung, bei einem Königslager, das bei zwiespältiger Wahl vor Frankfurt stattzufinden habe, stünde ihm der 10. Pfennig aller verkauften Waren zu. Im »normalen« königlichen Feldlager, so räumt Konrad ein, gebühre diese zehnprozentige Umsatzsteuer dem Erzmarschall. Seine Berechtigung leitete er davon ab, daß »solliche leger uff die zyt einez kungez kamer heist«<sup>207)</sup>. Auf dem gleichen »etymologischen« Wege war Konrad auch überzeugt, daß ihm ein Anteil an den Gefällen des neugebildeten Kammergerichts zustehe.

Ebensowenig auf alte Traditionen, vielmehr auf Rekonstruktion vermeintlich alten Rechts geht zurück, daß Konrad neben dem erwähnten »Himmel« auch das Oberkleid forderte, das ein Fürst beim Lehenempfang trage. Der Weinsberger beruft sich dabei auf sein Amt als eines »obersten durhuter des keisserz«<sup>208)</sup>.

### 9. ARCHAISIERUNG DER REICHsverFASSUNG?

#### DIE ANSPRÜCHE DER ERZÄMTER IM 15. JAHRHUNDERT

Aus der Perspektive der Erbämter hinterließ das Scheitern der Konzeption Karls IV., der Integration des Hofes in den Personenverband des Reiches, immerhin noch als Trümmer ein auf Nutzungen ausgerichtetes Anspruchsdenken der Inhaber von Hofämtern. Ganz anders stellten sich die Folgen auf der Ebene der Erzämter dar. Das Scheitern der Konzeption Karls IV. hinterläßt ein Vakuum; nicht eines, das mit der Funktionalität des Hofes zu tun hatte, sondern eines, welches das Verständnis der Zeitgenossen vom Hof als Verfassungsmittelpunkt irritiert. Dieses Vakuum zieht kurfürstliche Bestrebungen an, die vielleicht folgendermaßen zu charakterisieren sind: Es handelt sich um Bestrebungen, die im Gegensatz zu den Reichsreformbemühungen alte Rechte zu aktualisieren versuchen, was letzt-

205) Die Strafgeelder aus den vom Kammergericht verhängten Urteilen hatte der Fiskalprokurator, ein Amt, das erstmals 1421 bezeugt ist, einzuziehen. Ulrich KNOLLE, Studien zum Ursprung und zur Geschichte des Reichsfiskalats im 15. Jahrhundert. Diss. jur. Freiburg i.B. 1966, 64f.

206) Peter AUFGEBAUER/Ernst SCHUBERT, Königtum und Juden im deutschen Spätmittelalter, in: Spannungen und Widersprüche. Gedenkschrift für Frantisek Graus. 1992, 273ff., hier: 292f.

207) KARASEK (wie Anm. 6), 194. Vgl. ebd., 201.

208) Ebd., 195.

lich bei einem Gelingen eine Archaisierung der Reichsverfassung bedeutet hätte. Reform, die sich, auch wenn sie Neues anstrebt, die Autorität des Alten zu leihen versucht, und Archaisierung, die, auch wenn sie sich auf alte, genauer: vergilbte Privilegien beruft, dennoch verändernd wirken will, sind gleichermaßen Suche nach Orientierung in einer – um mit Peter Moraw zu sprechen – offenen Verfassung. Der Mainzer müht sich, sein Erzkanzleramt zu aktivieren, der Pfälzer läßt sich in den Verhandlungen um eine Königswahl Georg Podiebrads das Hofmeisteramt zusichern, das er wahrscheinlich als Appertinenz seines Palatinats betrachtet. Hierher gehört auch Albrecht Achilles' Politik, sein kaiserliches Landgericht Franken zum übergeordneten Reichsgericht zu machen. Diese Bemühungen stehen möglicherweise damit in einem inneren Zusammenhang, daß nahezu unvermittelt im 15. Jahrhundert das Interesse an der Stauferzeit erwacht<sup>209)</sup>.

Alle genannten Versuche haben, obwohl unkoordiniert und nie kontinuierlich verfolgt, doch mehrere Gemeinsamkeiten: Sie zielen auf den königlichen Hof, sie verdichten sich vor allem in den ersten zwei Dezennien der Regierung Friedrichs III., sie berufen sich auf alte Privilegien, die mit politischem Leben erfüllt werden sollen. Archaisierung der (offenen) Reichsverfassung durch Vitalisierung der königlichen Hofämter: Die Wanderung der Ämter vom königlichen Hof zu einer Reichsdignität haben wir geschildert. Hervorzuheben ist aber: Dieses Reich selbst kannte noch keine Institutionen vor der maximilianischen Reform. Die von diesem Reich abgeleiteten Würden wurden immer noch als Prärogative einzelner Fürstentümer verstanden – also, um ein konkretes Beispiel zu wählen: Der Reichstag ist noch nicht der gegebene Ort, wo Streitigkeiten zwischen dem König und einem Reichsfürsten ausgetragen werden, sondern der Pfalzgraf soll, wie die sogenannte Klingenberger Chronik zum Jahre 1442 betont, als Richter einen Streit zwischen König und Fürsten entscheiden<sup>210)</sup>.

Am frühesten versuchte der Mainzer Kurfürst im 15. Jahrhundert seinem Amt reale Bedeutung zu verschaffen. Ein Vorstoß im Jahre 1406 scheiterte an den Einwänden König Ruprechts, der sich auf die Goldene Bulle und das alte Herkommen berief, denn tatsächlich hatte sich der Mainzer nur auf das inzwischen weit zurückliegende Privileg Ludwigs des Bayern von 1314 stützen können<sup>211)</sup>. Unter Sigmund begegnen keine Mainzer An-

209) Vgl. Brigitte SCHÜRMAN, Die Rezeption der Werke Ottos von Freising im 15. und frühen 16. Jahrhundert. (HistForsch 12) 1986. Die Briefsammlung des Petrus von Vinea, die zu Zeiten Ludwigs des Bayern die kaiserliche Kanzlei mit antipäpstlichen Sentenzen versorgt hatte, kennt inzwischen wieder Thomas Ebendorfer. Bei der Wahl Friedrichs III. zitierte er als Orator aus der Briefsammlung zum Lobe des neugewählten Herrschers: »quod de reformatione iurium Imperii ac ecclesiae dei statu pacifico pia mente conceperit.« Alphons LHOTSKY, Zur Königswahl des Jahres 1440. Ein Nachtrag zu den Deutschen Reichstagsakten. DA 15 (1959), 163ff., hier: 171.

210) Klingenberger Chronik (wie Anm. 144), 292.

211) RTA 6, Nr. 11, 26ff. (vgl. RTA 6 Nr. 24, § 6c, 55), RTA 6, Nr. 14, § 2, 33. Vgl. Peter MORAW, Kanzlei und Kanzleipersonal König Ruprechts. ArchDipl 15 (1969), 428ff., hier: 530f.

sprüche auf die Reichskanzlei<sup>212)</sup>. Allerdings ließ Erzbischof Konrad von Dhaun um die Jahreswende 1431/32 eine Zusammenstellung aller Erzkanzlerrechte in sein Register eintragen<sup>213)</sup> – die Ansprüche wurden also nicht vergessen.

Unmittelbar nach der Wahl Friedrichs III. versuchte Erzbischof Diether von Isenburg das von seiner Titulatur als »archicancellarius« abgeleitete Recht auf Besetzung der Reichskanzlei zur Geltung zu bringen<sup>214)</sup> und schloß, nachdem er zunächst keine Beachtung gefunden hatte, am 11. Februar 1441 mit Erzbischof Jakob von Trier einen Vertrag, in dem er diesen zum Kanzler des Reiches ernannte<sup>215)</sup>. Berufen konnte sich der Mainzer wiederum nur auf die Bestätigung der Erzkanzlerrechte durch Ludwig den Bayern von 1314<sup>216)</sup>. Das Erstaunliche ist, daß dennoch Jakob von Sierck das ihm vom Mainzer übertragene Amt geführt hat. Er ist seit dem Sommer 1441 in Wien bezeugt, ohne jedoch Verwaltungsgeschäfte zu übernehmen<sup>217)</sup>. Dann aber, als der König ins Reich zieht, ist er von Mai bis September als Leiter der Kanzlei in Nürnberg, Frankfurt und Aachen tätig<sup>218)</sup>. Zugleich wurde, um die originären Rechte des Mainzer Erzbischofs zu betonen, der Mainzer Kanzler Heinrich Leubing Protonotar der königlichen Kanzlei<sup>219)</sup>. Als aber Friedrich im Herbst in seine österreichischen Hauslande zurückkehrt, legen Jakob von Sierck das Kanzleramt und Heinrich Leubing das Protonotariat nieder. Hieran wird deutlich: Eine Aktivierung der Mainzer Rechte hat Friedrich III., unerfahren in der Reichspolitik, zunächst zulassen müssen, aber deutlich wurde unterschieden, ob der König in seinen Erblanden regierte oder ins Reich kam. Die Suche nach Orientierungen blieb institutionell unentschieden; denn nicht eine eigene Reichskanzlei, in der die Angelegenheiten des Reiches getrennt von denen des königlichen Hauses geregelt werden sollten, hatte Friedrich zugelassen, sondern durch den Wechsel der Kanzleien im Zusammenhang mit seinem Itinerar 1442 nur die Trennung zwischen habsburgischer Hauspolitik und königlicher Reichspolitik betont.

Bekanntermaßen kam Friedrich III. selten ins Reich. Wenig Möglichkeiten hatte der Mainzer, seinen Erfolg von 1441/42 zum Präzedenzfall auszubauen. Aber er wird seine Ansprüche auch in der Folgezeit nicht vergessen. In den Verabredungen, die Georg

212) Vgl. Loránd VON SZILÁGYI, Die Personalunion des Deutschen Reiches mit Ungarn in den Jahren 1410 bis 1439. *Ungarische Jbb* 16 (1936), 145ff., hier: 150ff. Dieses Verhalten von Kurmainz ist umso auffällender, als 1410 Jost von Mähren in seinen Wahlzusagen für Mainz und Köln versprochen hatte, »ir kore fuers-tuem und erzkanzlerien und ander ire herlichkeit« zu bestätigen. RTA 7, Nr. 44, § 3, 62. 1410, Sept. 30; vgl. dazu die Privilegienbestätigung Josts für Mainz und Köln 1410 Dez. 26. RTA 7, 65ff., Nrn. 46f.

213) Christiane MATHIES, Kurfürstenbund und Königtum in der Zeit der Hussitenkriege. (*QuAbhhMittelrheinKiG* 32) 1978, 257, Anm. 316.

214) Ignaz MILLER, Jakob von Sierck 1398/99–1456. (*QuAbhhMittelrheinKiG* 45) 1983, 127, 131ff.

215) Druck: Ebd., 189ff.

216) Vgl. dazu oben zu Anm. 130.

217) SEELIGER (wie Anm. 128), 64 mit Korrektur 228.

218) Ebd., 65 mit Ergänzung 228.

219) Ebd., 66.

Podiebrad für seine Wahl zum römischen König mit Erzbischof Dieter von Isenburg 1460 trifft, wird bestimmt, daß der Mainzer, wenn er am Königshofe weilt, zum Kanzler angenommen wird, daß er aber im Einvernehmen mit dem König – auch wenn er dem königlichen Hofe fernbleibt – den Leiter der Kanzlei zu bestellen habe<sup>220</sup>). Materielle Nutzungsrechte an den Gefällen der Kanzlei ließ sich der Mainzer hier im Voraus verbrieften, z. B. – erneuter Beleg dafür, daß Ludwigs des Bayern Privileg von 1314 Grundlage der Mainzer Ansprüche war – den Zehnten der Judensteuer.

Die Pläne einer Königswahl Georg Podiebrads bringen auch Hoffnungen des Pfälzer Kurfürsten zum Vorschein. Friedrich der Siegreiche will seinem Erzamtstitel reale Geltung verschaffen, wenn er 1458 als Preis für seine Zustimmung fordert, Hofmeister Georg Podiebrads zu werden. Als er dies 1460 erneut vorträgt, erneuert er mitnichten seine Forderung von 1458; er setzt deren Berechtigung und Gewährung als selbstverständlich voraus. Es interessiert ihn jetzt allein die Frage, wie geregelt werden sollte, falls er »in des kunigs hofe persönlich nit sein mocht«: Auf eigene Kosten wolle er dann einen Grafen oder Freiherrn besolden, der im königlichen Rat und in allen anderen Funktionen handeln sollte »geleicher weyß und in aller maß als der pfalzgrev selbs tete ob er zugen were«<sup>221</sup>). Auf die gleiche Weise wie der Mainzer Erzkanzler versucht auch der Pfalzgraf, über einen bevollmächtigten Stellvertreter seinen permanenten Einfluß am Hofe zu sichern.

Nur im Zusammenhang mit der Wahl des Böhmenkönigs wagte der Pfälzer, seine Ansprüche offen zu erheben. Natürlich war bekannt, daß solchen Ansprüchen ein Friedrich III. noch nicht einmal eine Erwägung würde zuteil werden lassen. Aber: Der Gedanke, daß vom Palatinat ein Anspruch auf das Hofmeisteramt abzuleiten wäre, galt durchaus nicht als kurioser Rechtsanspruch. Als 1463 über eine Einung der vier großen Dynastien im Reich als Voraussetzung für eine Reichsreform nachgedacht wurde, spielte eine Rolle, daß ein Ausgleich zwischen Friedrich III. und den Wittelsbachern – die allesamt den Pfalzgrafentitel als ersten in ihrer Herrschertitulatur führten – wegen des Hofmeisteramts gefunden werde<sup>222</sup>).

Zurück zu den Mainzer Ansprüchen. Der Kopf der Reformpartei von 1495, Berthold von Henneberg, stand in der Tradition seiner Vorgänger, wenn er bei der Wahl Maximilians 1486 erreicht, mit dem Privileg Ludwigs des Bayern von 1314 auch das Mainzer Vorrecht auf Besetzung des Kanzleramts erneuern zu lassen<sup>223</sup>). Von diesem Zugeständnis konnte Berthold zunächst noch keinen Gebrauch machen, da dem eine Zusage seines Vor-

220) Constantin HÖFLER, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles. Vorkurfürstliche Periode. 1440–1476. 1850, 62f. (1460, Dezember 3).

221) Ebd., 54 Nr. 14.

222) Franz PALACKY, Urkundliche Beiträge zur Geschichte Böhmens und seiner Nachbarländer im Zeitalter Georgs von Podiebrad. (FontRerAustr II/20) Wien 1860, 315, Nr. 310.

223) Alfred SCHRÖCKER, unio atque concordia. Reichspolitik Bertholds von Henneberg 1484–1504. Diss Würzburg 1970, 128f.; SEELIGER (wie Anm. 128), 71.



gängers Adolf von Nassau gegenüber Friedrich III. entgegenstand, bei Lebzeiten des Kaisers keinen Anspruch auf die Kanzlerschaft zu erheben<sup>224</sup>). Nach dem Tode Friedrichs III. aber wurde das Mainzer Kanzleirecht, so wie es 1486 vereinbart war, in Kraft gesetzt<sup>225</sup>). Nach 180 Jahren gewinnt das Privileg von 1314 dadurch volle Kraft, daß Berthold persönlich die Kanzleigeschäfte führt<sup>226</sup>). 1494 erläßt er die erste Ordnung der römischen Kanzlei<sup>227</sup>). Gegenüber dem Hof wurde eine deutliche Abgrenzung gezogen. Keiner der königlichen Hofbeamten durfte in die Reichskanzlei ohne die Einwilligung Bertholds aufgenommen werden, und wenn in der Folgezeit das Itinerar des Mainzers und der Reichskanzlei von dem Maximilians und seines Hofes vollkommen verschieden ist<sup>228</sup>), so wird deutlich, daß nunmehr das Reich eine eigene Institution in Gestalt der römischen Kanzlei erhalten sollte.

#### 10. STAUFISCHE TRADITION IN DER FRÜHNEUZEITLICHEN REICHsverFASSUNG.

##### DAS MARSCHALLAMT DERER VON PAPPENHEIM

Bis zum Ende des Alten Reichs spielten im Zeremoniell der Königswahl die Inhaber der Erz- und Erbämter ihre Rollen als Amtleute des künftigen Herrschers<sup>229</sup>). Immer noch schüttete der Erzmarschall nach Vorschrift der Goldenen Bulle den Hafer aus<sup>230</sup>). Eine zum reinen Zeremoniell erstarrte Rechtsform, deren ursprünglich hofrechtlicher Sinn nicht mehr verstanden wurde.

Wie ernst noch im 16. Jahrhundert die Titulaturen selbst der Erbämter genommen wurden, bezeugt Georg Truchseß von Waldburg, der sich erstmals – die Waldburger waren nur Truchsesse des schwäbischen Herzogtums gewesen – seit 1528 »des Heiligen Römischen Reichs Erbtruchseß« nennt<sup>231</sup>). Der »Bauernjörg« nahm diesen Titel so ernst, daß ihm die Überschneidung mit dem Amt des Küchenmeisters auffiel, und er erwirkte von dem Pfälzer Kurfürsten 1528 die Versicherung, daß den Waldburgern nach dem Aussterben der von

224) Ebd., 134f.

225) Ebd., 129; das Einsetzungsrecht der Kanzleibeamten hat Berthold zunächst noch nicht gehandhabt, sondern, wie die von Schröcker, 131, festgestellte Kontinuität der Konzeptschriften zeigt, das Personal aus der königlichen Kanzlei übernommen.

226) SEELIGER (wie Anm. 128), 71.

227) Druck: Gerhard SEELIGER, Die älteste Ordnung der deutschen Reichskanzlei. ArchivalZ 13 (1888), 1ff.; Vgl. SEELIGER (wie Anm. 128), 75.

228) SEELIGER (wie Anm. 128), 76.

229) Wolfgang WAGNER (Hg.), Das Staatsrecht des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Eine Darstellung der Reichsverfassung gegen Ende des 18. Jahrhunderts nach einer Handschrift der Wiener Nationalbibliothek. 1968, 45.

230) Ebd.; SIEBER (wie Anm. 5), 72f., 78, 81f.

231) FICKER (wie Anm. 35), 40.

Seldeneck, die im 15. Jahrhundert den Küchenmeistern von Nortenberg nachgefolgt waren, das Amt auch des Küchenmeisters übertragen werden sollte, was auch im Jahre 1594 der Fall war<sup>232</sup>).

Wie wichtig die Erzämter noch im 17. und 18. Jahrhundert genommen wurden, zeigt sich bei der Bildung der achten Kur, als der Kurpfalz das Schatzmeisteramt übertragen wurde, weswegen bei der Wahl 1652 Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz erstmals in dieser neu geschaffenen Würde agieren mußte. Er hatte bei der festlichen Inszenierung Geld unter das Volk zu werfen, wobei es als übles Vorzeichen gedeutet wurde, daß er von seinem scheuenden Pferd fiel<sup>233</sup>). Der Vorrat an Erzämtern schien erschöpft zu sein, nachdem Hannover mit der neunten Kur zugleich mit einem Erzamt ausgestattet werden mußte. Nachdem lange diskutiert worden war, ob zum Beispiel das Amt eines Erzfalkners oder – sinnvoller – das eines Erzpandhüters gebildet werden sollte<sup>234</sup>), entschied man sich schließlich für das Amt eines Erzbannerträgers, was geharnischte Proteste Württembergs hervorrief, Proteste, mit denen sich sogar Gottfried Wilhelm Leibniz bei seinen historischen Untersuchungen zu beschäftigen hatte<sup>235</sup>). Erst 1777 konnte diese Frage geregelt werden, nachdem Bayern mit der Pfalz vereinigt wurde und Hannover jetzt das freige-wordene Erzschatzmeisteramt erhielt.

Von den vier Erbämtern, wie sie sich im 14. Jahrhundert in Zu- und Unterordnung zu den vier weltlichen Erzämtern entwickelt hatten, war jedoch faktisch über die Jahrhunderte hinweg allein das Erbmarschallamt von realer Bedeutung geworden. Das lag nicht zuletzt an der Familie von Pappenheim selbst, die über Generationen hinweg die Aufgaben dieses Amtes wahrnahm und bei allen bedeutenden Reichstagen die – auch finanziell nutzbaren – organisatorischen Fragen, die immer auch Rangfragen implizierten, regelte<sup>236</sup>). Das wird bereits 1496 deutlich, als die Stände dem Begehren Maximilians, den Marschall Wilhelm von Pappenheim mit der Aufgabe eines königlichen Capitaneus zu betrauen, entgegenhalten, »das man sein in reichstegen und alhie nicht entperen kann«<sup>237</sup>).

Daß von allen Hofämtern allein das Marschallamt noch von Bedeutung sein konnte<sup>238</sup>), läßt sich auch in manchen Fürstentümern beobachten und dürfte in der Funktion des Am-

232) Ebd.

233) Bernhard ERDMANNSDÖRFFER, *Deutsche Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen 1648–1740*. 2 Bde. 1888/1893, Bd. 1, 152.

234) SIEBER (wie Anm. 5), 77, Anm. 2.

235) Gottfried Wilhelm LEIBNIZ, *Allgemeiner politischer und historischer Briefwechsel*, Bd. 12. 1990, 13ff. Nr. 10.

236) Vgl. LATZKE (wie Anm. 30), 263ff.

237) Heinz GOLLWITZER, *Capitaneus imperatorio nomine. Reichshauptleute und reichsstädtische Schicksale im Zeitalter Maximilians I.*, in: *Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts*. Festgabe. (SchrReihe-HistKommBayerAkadWiss 5) 1958, 248ff., hier: 257.

238) Nur der Marschall ist bei den Krönungsfeierlichkeiten Ferdinands I. bezeugt. Friedrich NOACK, *Der Einzug Karls V. und Ferdinands I. in Aachen zur Krönung 11. Januar 1531*. *ForschDtG* 23 (1883), 349ff., 350.

tes selbst begründet sein. Die Aufgaben des Kämmerers waren zu kompliziert, verlangten zuviel an Kompetenz (und das von Adeligen, die Rechnen als standesfremd betrachteten), als daß sie von einem Erbamt wahrgenommen werden konnten. (Die schon seit Friedrich I. zu beobachtenden personellen Diskontinuitäten beim Kämmereramte lassen sich am einfachsten auf den Konflikt von Ehre und Kompetenz zurückführen.) Die Aufgaben des Truchseß und des Mundschenks waren in dem Augenblick überholt, in dem sich ein Fürst einen eigenen Hofstaat für den täglichen Dienst zulegte. Allein das Marschallamt konnte noch bei einem reisenden Hof von unmittelbar praktischer Bedeutung sein. Im Reich lag die Situation insofern anders, als das Marschallamt nicht mehr dem Kaiserhof, sondern dem Reich selbst zugeordnet war. Nicht an die Mobilität des Herrschers, sondern an die Mobilität der ständischen Versammlung wurden seit dem 15. Jahrhundert die Aufgaben des Erbmarschalls geknüpft. In verfassungsrechtlicher Abstraktion hieß dies: Das um 1500 als Leistungsverband der Stände definierte Reich<sup>239)</sup> bediente sich, den schleichenden Verfassungswandel in der Alltäglichkeit der Organisation überdeckend, der Tradition der königlichen »curia«. Deshalb hatte der Pappenheimer bei einem großen Reichstag und vor allem bei Wahltagen dafür Sorge zu tragen, daß genügend Nahrungsmittel in der Stadt waren, daß störendes Gesindel der Stadt verwiesen wurde, daß – um einem Rumor vorzubeugen – den Handwerksburschen das Degentragen für die Dauer der Versammlung untersagt wurde<sup>240)</sup>. Vor allem aber war die hochpolitische Frage der Einquartierung eine Kompetenz des Erbmarschalls. Im 18. Jahrhundert mußte der Pappenheimer noch wöchentlich seinem Erzmarschall, dem Kurfürsten von Sachsen, Berichte über die getroffenen Maßnahmen erstatten; umgekehrt ergingen an ihn von den Kurfürsten die Nachrichten über die Größe ihres Gefolges, das sie in die Wahlstadt mitzubringen gedachten. Vor allem war es die Aufgabe des Erbmarschalls, für das Unterkommen des päpstlichen Nuntius und der ausländischen Gesandten zu sorgen<sup>241)</sup>. Natürlich erledigte der Herr von Pappenheim solche Geschäfte nicht persönlich, sondern ordnete einen Beauftragten, den Reichsquartiermeister, ab<sup>242)</sup>.

Das alles scheint jenes beliebte Epitheton der älteren Forschung zu bestätigen: Zopfstil. Und doch zeigt sich hier, daß es in diesem Fall gelungen war, aus Tradition Institution zu entwickeln, Institution, die zwar nicht der Verantwortung eines neuzeitlichen Staates gegenüber dem damals noch unbekanntem Begriff des Staatsbürgers gerecht wurde, aber dennoch heikle politische Fragen regeln sollte. Und in einer Zeit, in der noch nicht das Bild vom Staat als Maschine sich durchgesetzt hatte, in der noch nicht Funktionalität das Kri-

239) SCHUBERT (wie Anm. 60), 253

240) Rosemarie AULINGER, Das Bild des Reichstags im 16. Jahrhundert. (SchrReiheHistKommBayer-AkadWiss 18) 1980, 103 und bes. 124ff.

241) (Johann Daniel VON OLENSCHLAGER), Geschichte des Interregni nach Absterben Kayser Carls des VI. 3 Theile. Frankfurt 1742–1744, Bd. 1, 375.

242) Ebd., 371f.

terium von Institution war, bedeutete Zeremoniell Regelung von Umgangsformen zwischen Mächten, war friedenssichernd. Wir beschränken uns auf ein Beispiel.

Die Aufgaben des Marschalls des Reiches waren für die Repräsentation der Fürsten von erheblicher Bedeutung und damit angesichts des frühneuzeitlichen Zeremonialhandelns: politisch. 1657 und 1658 wurde festgeschrieben, wer gewohnheitsrechtlich welche Quartiere zu beanspruchen habe. Mainz etwa erhielt »den Hof zum Compostell zum Haupt = Quartier und den größten Theil der Fahrgassen nebst den um den Dohm gelegenen Häusern vor seinen Hof = Staat«<sup>243</sup>). In diese »Regulirung« der Quartierfrage, die bei allen folgenden Wahlen gültig blieb, war Böhmen nicht einbezogen, denn noch war die Frage der böhmischen Kurstimme nicht entschieden. Das sollte zu erheblichen Schwierigkeiten führen, als 1741 der böhmische Wahlgesandte in der Nähe des Hofes Braunfels Quartier nahm, »welches Haus seit dritthalb hundert Jahren den neuerwählten Kaysern aus dem Hauß Oesterreich meistens zum Palais gedienet«. Protest des Reichs-Marschallamtes. Doch der Gesandte sollte ein paar Tage später »zu noch grössern Beschwerden Anlaß geben«. Seine Sekretäre und Bedienten hatten unter dem Vorwand, die Zimmer Karls VI. zu besehen, im Braunfels eine Magd beredet, ihnen aufzuschließen, sodann handstreichartig Koffer und Bagage hineinbringen lassen und erklärt, der Hof sei nunmehr ihr Hauptquartier. Große Aufregung bei allen Wahlgesandtschaften. Es hagelte von allen Seiten Proteste – selbst der spanische Botschafter protestierte sicherheitshalber –, Promemorien wurden abgefaßt usw<sup>244</sup>). Der Rat der Stadt erklärte seine Neutralität und wollte nur Weisungen der Kurfürsten folgen. Das war kein schwächliches Ausweichen; der Rat akzeptierte, daß das Kurfürstenrecht das Hofrecht, das im Mittelalter der Wahlhandlung zugrunde gelegen hatte, überlagerte.

Wenn – wie 1741 – die Quartierfrage zur hochpolitischen Angelegenheit werden konnte, war der Frankfurter Rat überfordert, er konnte nicht mehr wie im Mittelalter Entscheidungen aus eigener Verantwortung treffen. Die diplomatischen Verwicklungen wurden in solchen Fällen noch größer dadurch, daß die im Mittelalter eingerichtete Vorratskammer an klingenden Titulaturen durchgemustert wurde. So wandte sich 1741 der Wiener Hof in der böhmischen Quartierfrage an Sachsen als »Erzmarschall« des Reiches, als ob noch wie im hohen Mittelalter der Marschall realiter für die Unterbringung des Hofstaates verantwortlich wäre<sup>245</sup>).

Zurück zum Diplomatenkrieg von 1741. Er belegt, daß über das rein Protokollarische hinaus dem Erbamt des Marschalls eine friedenssichernde, politische Bedeutung zukam. Das hierfür nötige Wissen war an Umfang und Bedeutung sicherlich nicht mehr mit dem vergleichbar, was 1208 Heinrich von Kalden dem König vermittelte, aber es zeigt doch, wie aus Tradition über den Hof Institution und damit Verfassung entstehen konnte. An der Konti-

243) Ebd., 374.

244) Ebd. 2, 395ff.

245) Ebd. 2, 388ff.

nuität des Marschallamtes läßt sich aber auch ablesen, daß Verfassungsentwicklung nicht unabhängig von dem zivilisatorischen Prozeß betrachtet werden kann. Unser Untersuchungsgegenstand ist zu schmal, um die Zusammenhänge zwischen Zivilisation und Verfassungsbildung zu erörtern. Aber ein schlichter Vergleich mag das Problemfeld erhellen. Der Erbmarschall des Reichs, den um 1500 die Reichsfürsten als denjenigen ansahen, der unverzichtbar für die Protokollfragen eines Reichstags war, war der Nachfahre jener Marschälle, die von Amts wegen auch für die mit der königlichen Herrschaft verbundenen Grausamkeiten zuständig waren. Ein Beispiel: Als 1285 der falsche Friedrich in die Hände Rudolfs von Habsburg gefallen war, wurde er nach Johann von Vikting vom Marschall Heinrich von Pappenheim am Steigbügelriemen »gezogen« und gab danach seine Täuschung zu: »per corrigiam femoralis a marscalco regis nobili viro de Pappenheim tractus«<sup>246</sup>).

Wir stellen diesen Fall in den Kontext zur friedensstiftenden Wirksamkeit der Pappenheimer auf den Wahltagen der frühen Neuzeit, um zu verdeutlichen, was sich in der Geschichte der Hofämter, in dem Aufsaugen von Geschichte, in der Ausnutzung von Geschichte, in dem Aneignen von Geschichte durch die Zeiten hinweg verbirgt.

#### ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem Begriff der »aula« war in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ein Kernbereich des Hofes geschaffen worden, dem die nun deutlicher in Erscheinung tretenden Hofämter zugeordnet wurden. Deren Herrschernähe und die damit verbundenen Macht- und Einflußmöglichkeiten treten um 1200 deutlich zutage – Voraussetzung dafür, daß versucht werden konnte, das Kurrecht mit dem Titel eines solch wichtigen Amtes zu verbinden.

Die Erzämterlehre (gleichviel, ob man Reinmar von Zweter<sup>247</sup>) oder den Sachsenspiegel dafür verantwortlich macht) und ihre Rezeption sind im Grunde ein frühes Beispiel für eine Verfassungstheorie. Bezeichnend, daß diese vom Königshof als Institution abgeleitet wird. Nur: Diese Theorie war schwer mit der Realität in Einklang zu bringen. Sie wurde allerdings um 1300 durchaus politisch wirksam, als zunächst die geistlichen Kurfürsten von dieser durch Martin von Troppau popularisierten Theorie Ansprüche auf Privilegien ableiten. Auch hier erscheint der Hof als Verfassungsmittelpunkt; denn auf ihn wurden diese Privilegien bezogen. Und damit sind sie mehr als individuelle Ansprüche; sie sind tastende Versuche nach einem Weg zu einer schriftlich fixierten Verfassung.

Die Erzämter werden im 14. Jahrhundert durchaus noch als »officia« verstanden und zugleich als eine Würde der jeweiligen Herrschaft. Ein innerer Widerspruch, den Karl IV. zu lösen versuchte: Ihm ging es nicht um eine unmögliche Einordnung in die »curia regalis«, sondern um eine Zuordnung dieser Ämter zum königlichen Hof.

246) Vgl. Oswald REDLICH, Rudolf von Habsburg. 1903, 533ff.

247) THOMAS (wie Anm 110).

Die Goldene Bulle versuchte auch, die Frage der Erbämter zu regeln. Sie ging dabei ebenfalls von der »curia regalis« aus, ohne aber diesen Ämtern das Gewicht der kurfürstlichen »officia« beizulegen. Sie schrieb damit endgültig den Anspruch bestimmter Familien auf die entsprechenden Hofämter fest. Doppelbesetzungen, wie sie noch um 1200 nicht selten gewesen waren, sind jetzt endgültig ausgeschlossen. Das bedeutete aber auch, daß individuelle Kompetenzen, die für die faktische Wahrnehmung unerlässlich waren, nicht immer mit den ererbten Ansprüchen im Einklang stehen konnten. Daß die Goldene Bulle diesen Widerspruch natürlich nicht auflösen konnte, war weniger folgenreich als ihr Scheitern in dem Versuch, die Erzämter an den Hof zu binden.

Das Scheitern der Konzeption Karls IV. einer Reichsintegration der Erzämter und deren Zuordnung zum königlichen Hof läßt sich an einer Äußerlichkeit ablesen. Die im 15. Jahrhundert entwickelte einheitliche »Amtstracht«, Kurfürstenhut und Kurfürstenmantel, sind eben keine vom Herrscher verliehenen Hofgewänder, sondern Standeskleidung<sup>248)</sup>. Das Kurfürstenrecht hatte über das Hofrecht gesiegt.

Der Sieg des Kurfürstenrechts über das Hofrecht hatte für die um 1500 konturiert erscheinende Verfassungsbildung entscheidende Konsequenzen. Nicht in der Gestaltung des Hoftags wurden die ausgeklügelten Bestimmungen der Goldenen Bulle rezipiert, sondern nur noch in der Wahlhandlung. Unsere umständlichen Erwägungen über gewachsene, rezipierte und inszenierte Tradition lassen sich dahingehend zusammenfassen, daß der königliche Hof nicht mehr als Verfassungsmitte erscheint, daß die Erzämter-Theorie, die von ihm ihren Ausgang genommen hatte, nur noch als Legitimation des Wahlrechts Gültigkeit besitzt.

Jedoch: Noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts fiel es offenbar schwer, auf den Hof als Verfassungsmitte zu verzichten. Von daher finden die Versuche, gewissermaßen über eine Archaisierung der Reichsverfassung den Titulaturen reale Geltung zu verschaffen, ihre Erklärung.

Gewachsene, rezipierte und inszenierte Tradition. Unmöglich ist ein genaues Abtragen der zeitlichen Schichten bei den Rezeptionsvorgängen: Das Hofmeisteramt des Pfalzgrafen setzt nicht die Erzämterlehre voraus, sondern die um 1300 entstandene Funktion des Hofmeisteramtes, das mit dem Palatinat gleichgesetzt wird. Kann deswegen auch von einer fingierten Tradition gesprochen werden? Wir haben diesen Ausdruck vermieden. Eine Unterstellung nach Maßgabe des modernen Denkens vom interessen geleiteten Handeln läge dem Adjektiv »fingiert« zugrunde. Die Reaktion der Zeitgenossen, vor allem die der unmittelbar betroffenen Herrscher bis hin zu Maximilians Schwanken gegenüber den Mainzer Ansprüchen auf die Reichskanzlei, sprechen dagegen. Nie wurde das Anrecht, einem Erzamt reale Geltung zu verschaffen, prinzipiell bestritten.

248) Vgl. Armin WOLF, Die bildlichen Darstellungen des Kurfürstenkollegiums. RheinVjbl 50 (1986), 316ff.

Suche nach Verfassung ist immer auch Suche nach Festigkeit, die man zunächst in der Tradition zu finden glaubte. Insofern ist das (von uns nur andeutungsweise dargestellte Weiterleben des Erz- und Erbämter-Gedankens in der frühen Neuzeit mehr als ein Beitrag zum Zeremonialstil. Nach wie vor ist im Zeremoniell – und nicht nur in den von den Historikern gemeinhin bevorzugten schriftlichen Quellen – ein wichtiger Ausdruck dessen enthalten, was Verfassung auch ausmacht: Bis zur Inszenierung reichende Versinnbildlichung. Inszeniert (nicht fingiert) kann nur werden, was auf die Grundlage jeder Verfassung anspielt: auf den Konsens der Zeitgenossen.